

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0488/2018/HD/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 16.01.2018
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Jugend und Sport der Gemeinde Heidgraben	09.03.2018	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	20.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	27.03.2018	öffentlich

Anpassung Elternbeiträge Hörnumfahrt

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Heidgraben hat auf Ihrer Sitzung am 28.03.2017 beschlossen, dass die Elternbeiträge für die Hörnumfahrt jährlich angepasst werden sollen. Für das Jahr 2017 betrug der Beitrag für die 13 – tägige Ferienfahrt für Heidgrabener Kinder und Mitglieder des Heidgrabener SV 265,00 Euro, Geschwisterkinder aus Heidgraben und/oder Mitgliedern des Heidgrabener SV zahlten 240,00 Euro. Auswärtige Kinder, die kein Mitglied im Heidgrabener Sportverein sind, zahlten den vollen Beitrag in Höhe von 360,00 Euro.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Tagessätze des Fünf-Städte-Heimes betragen für die Saison 2018 für Jugendliche 28,30 Euro pro Tag (bisher 27,80 Euro) und für Erwachsene 35,70 Euro (bisher 35,70 Euro). Dies bedeutet eine Erhöhung für die Jugendlichen von 1,8 %. Die Tagessätze für die Erwachsenen wurden nicht erhöht. In 2018 soll die Hörnumfahrt vom 08. bis 21. Juli stattfinden.

Eine Erhöhung des von der Gemeinde in 2017 festgelegten Beitrages von 240,00 Euro um 1,8 % würde einen Beitrag für Jugendliche für 2018 in Höhe von 269,77 Euro bedeuten. Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen den Beitrag auf 270,00 Euro festzusetzen.

Finanzierung:

Im vergangenen Jahr hat die Gemeinde einen Zuschuss von 3.870,80 Euro gewährt. Mit der vorgeschlagenen Regelung beteiligt sich die Gemeinde Heidgraben mit rund 70 Euro bzw. 95 Euro pro Kind an den Kosten der Ausfahrt. Hinzu kommen das Betreuungsgeld sowie die Fahrtkosten für die Betreuer in Höhe von 855,00 Euro, die ebenfalls von der Gemeinde getragen werden.

Fördermittel durch Dritte:

Aus Jugendpflegemittel des Kreises erhält der Heidgrabener Sportverein einen Zuschuss in Höhe von 1,80 Euro pro Tag und Kind. Im vergangenen Jahr betrug der Zuschuss 685,00 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss Jugend und Sport/ der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, folgende Regelung für die Elternbeiträge für die Hörnumfahrt 2018:

Heidgrabener Kinder und Mitglieder des Heidgrabener SV zahlen 270,00 Euro
Geschwisterkinder von Kindern aus Heidgraben zahlen 245,00 Euro
Auswärtige Kinder, die kein Mitglied im Sportverein sind, zahlen den vollen Beitrag

Eine Anpassung der Beiträge hat jährlich zu erfolgen.

(Jürgensen)

**Feuerwehrbedarfsplan
für die Gemeinde**

Heidgraben

aufgestellt von:

**Gemeindewehrführer der Gemeindefeuerwehr
Heidgraben im Auftrag des Finanzausschusses
des Gemeinderates Heidgraben**

Stand: 22.11.17

Vorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am Datum

Der Entwurf des Feuerwehrbedarfsplanes wurde im Auftrag des Finanzausschusses der Gemeinde Heidgraben von der Gemeindewehrleitung der Gemeindefeuerwehr Heidgraben in Abstimmung mit der für das Feuerwehrwesen zuständigen Finanzausschusses aufgestellt und abgestimmt.

Der Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans wurde in der gemeinsamen Sitzung des Finanzausschusses und der Gemeindewehrleitung am Datum beraten und zur weiteren Umsetzung empfohlen.

Mit der Beschlussfassung des Feuerwehrbedarfsplans durch den Gemeinderat der Gemeinde Heidgraben verfügt die Gemeinde über eine Planungsgrundlage für das Feuerwehrwesen. Der Feuerwehrbedarfsplan ist der weiteren Entwicklung der Gemeinde und den sich daraus ergebenden Auswirkungen für das Feuerwehrwesen anzupassen und entsprechend fortzuschreiben. In der Abschätzung der Gefahrenrisiken der Gemeinde ist der übliche Umfang der Technischen Hilfe durch die Feuerwehr enthalten. Besondere Risiken, die darüber hinaus zusätzliche Anforderungen an die Technische Hilfe stellen, sind im Feuerwehrbedarfsplan gesondert ausgewiesen.

Dem Gemeinderat wird der Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans mit folgenden Maßnahmen zur Beschlussfassung empfohlen:

- Einleiten der Beschaffung eines LF 10
- Finanzielle Planungsaufnahme zur Ersatz Beschaffung des alten LF 10/6 BJ 1999
- Finanzielle Planungsaufnahme für den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses

Die im Feuerwehrbedarfsplan ermittelte Sicherheitsbilanz ist mit dem Umsetzen der vorgeschlagenen Maßnahmen ausgeglichen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt den vorgelegten Feuerwehrbedarfsplan und die zum Ausgleich der Sicherheitsbilanz erforderlichen Maßnahmen

*Der Vorsitzende des Finanzausschusses wird gebeten, der Gemeindevertretung bis zum
(Datum) über Sachstand zu berichten.*

Dem Bürgermeister wird vorgeschlagen, mit der Gemeindewehrführung folgende Vereinbarung zu schließen:

Die Gemeinde Heidgraben als Träger des Feuerwehrwesens, vertreten durch den Bürgermeister und die Gemeindefeuerwehr, vertreten durch den Gemeindewehrführer, vereinbaren...

Inhaltsverzeichnis

1.	Grafische Übersicht	8
2.	Vorbemerkungen	9
3.	Einleitung	10
4.	Detailbeschreibung der Gemeinde	12
4.1.	Gebietsbeschreibung	12
4.2.	Geografische Lage	12
4.3.	Struktur der Gemeinde	12
4.4.	Bevölkerung	13
4.5.	Bebauung	13
4.6.	Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung	13
4.6.1.	<i>Einrichtungen mit großen Menschenansammlungen</i>	13
4.6.2.	<i>Gebäude mit hilfs- oder betreuungsbedürftigen Personen</i>	13
4.6.3.	<i>Kultureinrichtungen und Denkmäler</i>	13
4.6.4.	<i>Sonstige besondere Objekte</i>	13
4.6.5.	<i>Industriebetriebe und -anlagen</i>	14
4.6.6.	<i>Besondere Gefahrenobjekte</i>	14
4.6.7.	<i>Verkehrswege</i>	14
4.6.8.	<i>Löschwasserversorgung</i>	14
4.6.9.	<i>Besondere Ver- und Entsorgungseinrichtungen</i>	14
5.	Gefährdungspotential	15
5.1.	Schutzzielbeschreibung	15
5.2.	Kritischer Wohnungsbrand	16
5.3.	Spezielle Gefährdungsabschätzung	17
5.4.	Einsatzübersicht	17
5.5.	Risikoklasse	17
6.	Bemessungswerte	18
6.1.	Einsatzablauf kritischer Wohnungsbrand	18
6.2.	Sicherheitsbilanz	19
6.3.	Einsatzmittel	19
6.3.1.	<i>Risikoklasse 1</i>	20

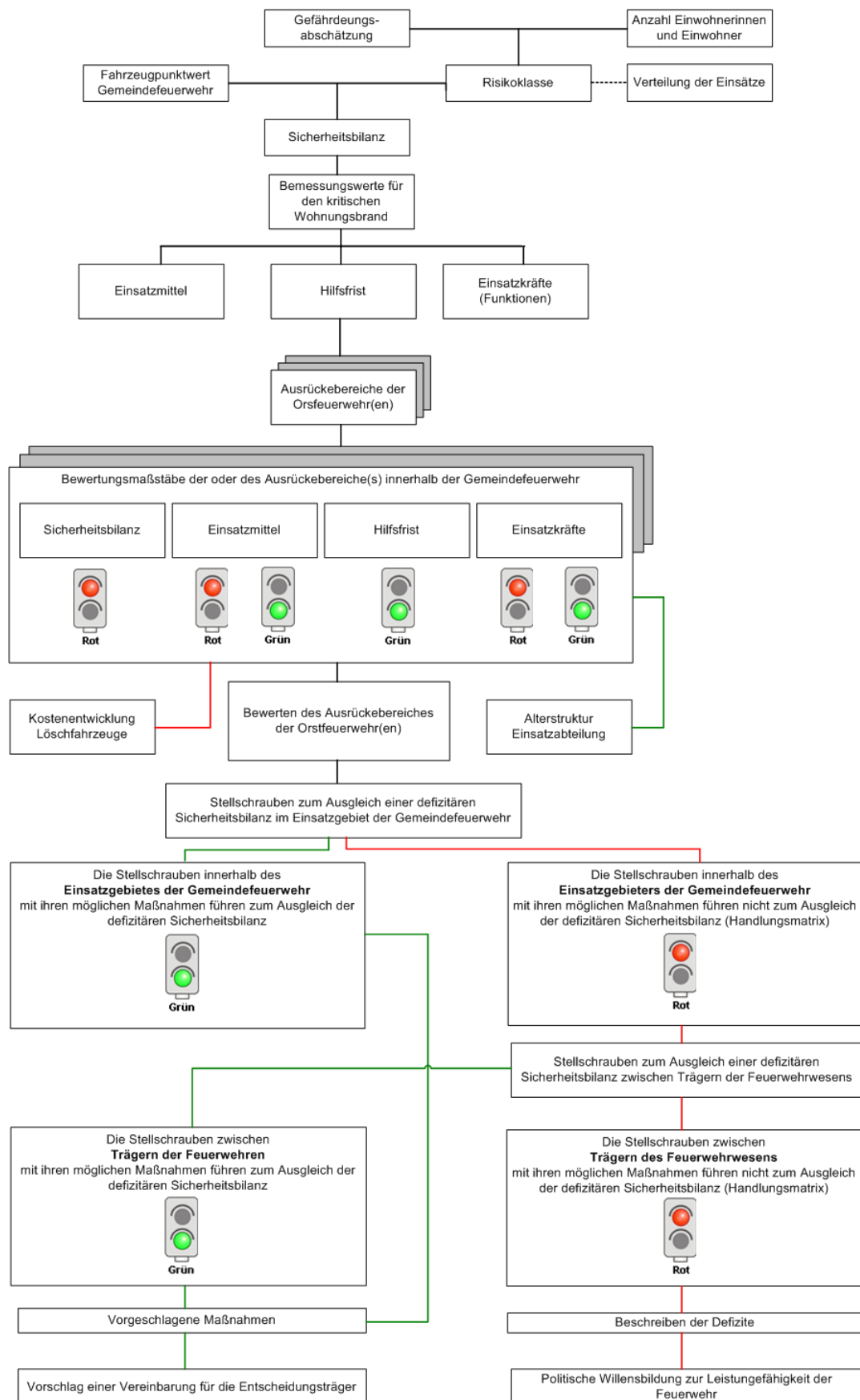
6.3.2.	<i>Risikoklasse 2</i>	20
6.3.3.	<i>ab der Risikoklasse 3</i>	20
6.4.	Hilfsfrist	21
6.5.	Einsatzkräfte	21
7.	Organisation und Beschreibung der Ortsfeuerwehren	23
7.1.	Ortsfeuerwehr Heidgraben	23
7.1.1.	<i>Bemessungswerte des Ausrückebereichs der Ortsfeuerwehr</i>	23
7.1.2.	<i>Sicherheitsbilanz</i>	23
7.1.3.	<i>Einsatzmittel</i>	23
7.1.4.	<i>Hilfsfrist</i>	24
7.1.5.	<i>Einsatzkräfte</i>	24
7.1.6.	<i>Einsatzübersicht</i>	25
7.1.7.	<i>Bewerten des Ausrückebereichs der Ortsfeuerwehr</i>	25
8.	Organisation der Gemeindefeuerwehr	26
8.1.	Bemessungswerte Gemeindefeuerwehr	26
8.2.	Sicherheitsbilanz	26
8.3.	Einsatzmittel	26
8.4.	Hilfsfrist	27
8.5.	Einsatzkräfte	27
8.6.	Bewerten des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr	27
9.	Ergebnis	29
9.1.	Vorgeschlagene Maßnahmen zum Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz	29
10.	Rechtliche Grundlagen	30
11.	Begriffsbestimmungen	31
11.1.	Anerkannte Regel der Technik	31
11.2.	Ausrückebereich	31
11.3.	Begründung der erforderlichen Führungs- und Einsatzkräfte und ihre Funktionen	32
11.3.1.	<i>für den kritischen Wohnungsbrand</i>	32
11.3.2.	<i>für die eingeklemmte Person bei einem Verkehrsunfall</i>	33

11.4.	Bemessungswerte der Schutzzielbestimmung	33
11.5.	Bewertung der Technischen Hilfe	33
11.6.	Doppik	34
11.7.	Einsatzbereich	34
11.8.	Einsatzgebiet	34
11.9.	Fachliche Verantwortlichkeit	35
11.10.	Hilfsfrist	35
11.11.	Möglichkeiten und Grenzen der Feuerwehrbedarfsplanung	35
11.12.	Politische Verantwortlichkeit	36
11.13.	Zeitfolge vom Eintritt des Ereignisses bis zur Einsatzplanung	36
12.	Rechtsgrundlagen	37
12.1.	Gesetze	37
12.2.	Sonderbauverordnungen (Auswahl)	37
12.3.	Feuerwehrdienstvorschriften	39
13.	Quellen- und Literaturhinweise	40

Anlage

Muster einer Alarm- und Ausrückeordnung

1. Grafische Übersicht



2. Vorbemerkungen

Der Feuerwehrbedarfsplan ist modellhaft und entbindet weder den Träger des Feuerwesens noch die Gemeindewehrführung von ihren Sorgfaltspflichten, einen auf die regionalen Besonderheiten abgestellten Feuerwehrbedarfsplan zu erarbeiten und zu vereinbaren.

Das Ermitteln der Risikoklassen ist bis zu 80.000 Einwohnerinnen und Einwohnern anwendbar. Dies entspricht dem Schwellenwert zum Einrichten einer Berufsfeuerwehr, deren Planungsgrößen in Teilen anderen Bewertungen unterliegen als denen, die für die Freiwillige Feuerwehr zugrundeliegen.

3. Einleitung

Der Feuerwehrbedarfsplan bildet die Entscheidungsgrundlage für die verantwortlichen Gremien des Trägers des Feuerwehrwesens.

Ziel der Feuerwehrbedarfsplanung ist es, auf den Grundlagen

- des kritischen Wohnungsbrandes,
- den dafür geltenden Bemessungswerten und
- dem in Schleswig-Holstein angewandten Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge (Löschfahrzeuge) aufgrund von Risikoklassen

den für eine leistungsfähige Feuerwehr erforderlichen Bedarf festzustellen.

Verantwortlich für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ist als Träger des Feuerwehrwesens die Gemeinde (pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde). Für die organisatorische und fachtechnische Einsatzbereitschaft der Feuerwehr trägt die Gemeindewehrführung die Verantwortung.

Die Vereinbarungen zwischen dem Träger des Feuerwehrwesens und der Gemeindewehrführung schaffen Planungs- und Handlungssicherheit in den jeweiligen Verantwortungsbereichen.

Der Feuerwehrbedarfsplan wird auf der Grundlage einer fachlichen Risikobeschreibung erstellt. Als Schutzziel wird der kritische Wohnungsbrand angenommen, dessen Eintrittswahrscheinlichkeit gleichermaßen für alle Gemeinden in Schleswig-Holstein zutrifft. Das Ergebnis der fachlichen Risikobeschreibung kann aber auch die Definition spezieller Schutzziele ergeben.

Auf der Grundlage der Risikobeschreibung der Gemeinde lassen sich aus dem Feuerwehrbedarfsplan die Sicherheitsbilanz, die erforderlichen Löschfahrzeuge und die feuerwehrtechnische Beladung (Einsatzmittel), die zeitliche und räumliche Erreichbarkeit im Einsatzgebiet oder der Ausrückebereiche (Hilfsfrist) sowie die notwendigen Funktionen (Einsatzkräfte) ermitteln.

Aus dem Abgleich der Risikobeschreibung (Risikoklasse) mit den verfügbaren Einsatzmitteln (Fahrzeugpunktwerten) ergibt sich die Sicherheitsbilanz.

Um bei einem kritischen Wohnungsbrand die Menschenrettung durchzuführen und den Brand zu bekämpfen, müssen zeitgleich folgende Bemessungswerte erfüllt sein

- die Einsatzmittel (Löschfahrzeuge und feuerwehrtechnische Beladung)
- die Eintreffzeit (Hilfsfrist)
- die Funktionen (Einsatzkräfte)

Das Festlegen des Erreichungsgrades, in wie vielen Fällen die Feuerwehr innerhalb der Hilfsfrist mit den erforderlichen Einsatzkräften und den Einsatzmitteln die Einsatzstelle erreichen soll, ist im Rahmen der rechtlichen Regelungen die Ermessensentscheidung des Trägers der Feuerwehr und bestimmt die Qualität der Feuerwehr. Die Gemeinden haben nach dem Brandschutzgesetz als Selbstverwaltungsaufgabe zum Sicherstellen des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe eine den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Eine Festlegung, welcher Erreichungsgrad noch zulässig ist, erfolgte bisher nicht. Im Allgemeinen wird aber davon ausgegangen, dass der Erreichungsgrad als untere Grenze 80 % nicht unterschreiten darf.

Nur bei Einsätzen, die durch das Einsatzstichwort erkennbar unterhalb des kritischen Wohnungsbrandes liegen, kann von der geltenden Anzahl an Einsatzkräften und den Einsatzmitteln abgewichen werden. Allerdings ist die Hilfsfrist auch in diesen Fällen einzuhalten.

Die aus der Feuerwehrbedarfsplanung ableitbaren Maßnahmen zum Ausgleich einer von den Sollwerten abweichenden Sicherheitsbilanz werden mit Hilfe der Stellschrauben aus der Handlungsmatrix geprüft, beurteilt und als Maßnahmen für den Entscheidungsvorschlag fachlich vorbereitet.

Bei Veränderungen im Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr Heidgraben mit Auswirkungen auf die Sicherheitsbilanz und die daraus folgende Vereinbarung muss der Feuerwehrbedarfsplan fortgeschrieben werden.

Aus den Langzeitstudien des Sachversicherungsgeschäftes ist ersichtlich, dass sich der Anteil der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen im Verhältnis zu den Feuer-Sachversicherungen deutlich erhöht hat. Die Auswertung der Betriebsschließungen und Standortverlagerung infolge eines Schadenfeuers zeigt, dass ein sehr hoher Anteil der geschädigten Betriebe ihre Produktion nicht oder nicht wieder an diesem Standort aufnehmen. Deshalb ist es im Interesse des Trägers der Feuerwehr, ortsansässige Betriebe durch eine leistungsfähige Feuerwehr zu schützen, Schadenfeuer durch schadenarme Einsatztaktiken zu begrenzen und damit die Betriebsunterbrechung zu minimieren. Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr trägt zur Standortsicherheit und somit zum Erhalt der Arbeitsplätze in der Gemeinde bei.

4. Detailbeschreibung der Gemeinde

4.1. Gebietsbeschreibung

Die Gemeinde Heidgraben wird vom Amt Geest und Marsch Südholstein verwaltet.

4.2. Geografische Lage

Die Gemeinde Heidgraben liegt 18 Kilometer nordwestlich von Hamburg am Rande der Marschgebiete auf den in die Marsch hineinragenden Geestgebieten. Es grenzt an die Kleinstädte Uetersen und Tornesch sowie an die Gemeinden Klein Nordende und Groß Nordende.

4.3. Struktur der Gemeinde

Die Gemeinde Heidgraben ist 5,38 km² groß und hatte am Stichtag 14.09.2017 insgesamt 2.704 Einwohnerinnen und Einwohner.

Das Gemeindegebiet ist eher zerstreut besiedelt. Neben dem Ortszentrum im Bereich der Schule gibt es an den Rändern weitere Siedlungsschwerpunkte wie Heidgraben-Nordwest zur Marsch hin und die Randzonen zu den Nachbarstädten Uetersen und Tornesch. Weite Teile des Gemeindegebiets sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Grundlage ist die vom Landrat des Kreises Pinneberg erlassene Schutzgebietsverordnung „Moorige Feuchtgebiete (LSG 07)“.

Der Anteil der in der Landwirtschaft oder als Baumschuler tätigen Einwohner ist nur noch gering, die überwiegende Mehrzahl pendelt zu Arbeitsplätzen in der Umgebung oder nach Hamburg. Heidgraben hat eine Grundschule. Das im Sommer 2014 eröffnete Einkaufs- und Veranstaltungszentrum Markttreff bietet einen Lebensmittelmarkt, ein Frisörstudio und einen Backshop mit Café, einen Post-Shop und einen Geldautomaten. Des Weiteren runden Gastronomiebetriebe das Angebot ab.

Im öffentlichen Personennahverkehr ist Heidgraben durch eine Busverbindung der KViP im Hamburger Verkehrsverbund (HVV) zwischen Tornesch und Uetersen angebunden. Von Tornesch aus bestehen Eisenbahnverbindungen mit Regionalzügen nach Elmshorn, Pinneberg und Hamburg (HVV-Tarif).

Östlich von Heidgraben verläuft die Bundesautobahn 23 von Pinneberg nach Elmshorn. Daran ist Heidgraben über die Anschlussstellen Tornesch und Elmshorn angeschlossen.

4.4. Bevölkerung

Die Risikobeschreibung geht davon aus, dass das Risiko in einer Gemeinde grundsätzlich von der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner abhängt. Die der ermittelten Risikoklasse zugrundegelegte Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner ist der **Anlage A1** zu entnehmen. Eine Erhöhung des Risikos erfolgt aufgrund der Art und Weise der Bebauung, der geografischen und topografischen Gegebenheiten, der Nutzung sowie sonstiger Gegebenheiten, die eine zusätzliche Gefährdung bedeuten können.

Die Gemeinde Heidgraben ist als Pendlerortschaft geprägt. Durch die 2 Cafés gewinnt die Gemeinde im Bereich Tagestourismus an Bedeutung.

Der Ausländeranteil ist als gering einzustufen.

4.5. Bebauung

Die Bebauung ist maximal zweigeschossig. Es gibt mehrere größere Einzelgehöfte landwirtschaftlichen Ursprungs. Im Ortskern ergeben sich im Wohnungsbau noch weitere Entwicklungsmöglichkeiten. Auch ein neues Gewerbegebiet soll ausgewiesen werden.

4.6. Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung

4.6.1. Einrichtungen mit großen Menschenansammlungen

In Heidgraben befinden sich eine Grundschule einschließlich Förderklassen, eine Kleinsporthalle, ein Gemeindezentrum mit Veranstaltungssaal, ein Sportlerheim sowie ein Einkaufsmarkt mit Veranstaltungsraum.

4.6.2. Gebäude mit Hilfs- oder betreuungsbedürftigen Personen

Die Gemeinde Heidgraben betreibt ein Kindergarten mit Krippe, sowie ein Jugendraum.

Des Weiteren wird im Gemeinderat über einen Bau eines Gebäudes mit betreutem Wohnen nachgedacht.

4.6.3. Kultureinrichtungen und Denkmäler

Die Gemeinde Heidgraben hat ein Gemeindezentrum und eine Bibliothek.

4.6.4 .Sonstige besondere Objekte

In Heidgraben befinden sich eine Kleingartenanlage, eine Gaststätte mit Festsaal und kleinere Kneipen.

Im Gewerbegebiet befinden sich mehrere Tischlereien, ein Bootshändler, ein Fuhrunternehmen, ein Garten- und Landschaftsbaubetrieb mit Kompostierungsanlage, ein Schiffsausrüster mit großer Lagerhalle und ein Materialprüfungsbetrieb mit Lagerhallen. In diesen Lagerhallen lagert Gefahrgut in nicht unerheblicher Menge, z.B. Brennbare Flüssigkeiten in 1000Liter Gebinden, und Mehrere Paletten mit Spraydosen. Diese Lagerhallen sind in Unmittelbarer Nähe von einer Tischlerei und dem Bootshändler. Über der einen Lagerhalle sind sogar Wohnungen angesiedelt.

4.6.5. Industriebetriebe und -anlagen

Es sind keine in diesem Zusammenhang nennenswerte Objekte vorhanden.

4.6.6. Besondere Gefahrenobjekte

Im Ort gibt es mehrere privat betriebene Photovoltaikanlagen.

4.6.7. Verkehrswege

Die durch das Gemeindegebiet durchziehenden Hauptverkehrsstrecken sind die Landesstraße 107 von der B431 nach Pinneberg, die Kreisstraße 11 nach Uetersen und die Eisenbahnlinie Hamburg – Westerland.

4.6.8. Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist, bis auf wenige Höfe im Außenbereich und einige Objekte die in zweiter Baureihe stehen, auf das Trinkwassernetz aufgesetztes Hydrantennetz ausreichend abgedeckt. Die Löschwasserversorgung wird in den Außenbereichen zusätzlich durch Löschteiche abgedeckt.

4.6.9. Besondere Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Es sind keine in diesem Zusammenhang nennenswerte Objekte vorhanden.

5. Gefährdungspotential

5.1. Schutzzielbeschreibung

Gesetzliche Aufgaben des Feuerwehrwesens sind das Bekämpfen von Bränden und der Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandschäden als Abwehrender Brandschutz und die Technische Hilfe bei Not- und Unglücksfällen. Die Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes, um Brände und Brandgefahren zu verhüten, sind nur mittelbar Gegenstand des Feuerwehrbedarfsplans, die Pflicht zum Mitwirken im Katastrophenschutz hat keine Auswirkungen auf diesen Feuerwehrbedarfsplan.

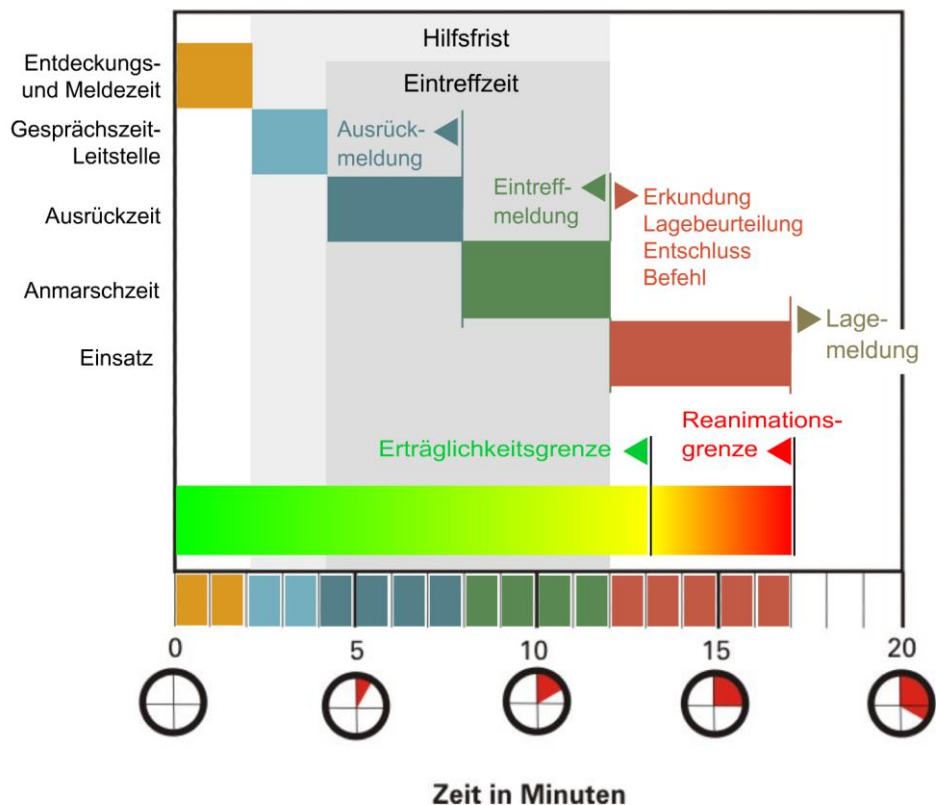
Das Schutzziel des kritischen Wohnungsbrandes legt ein typisches Schadensszenario zugrunde, welches regelmäßig wiederkehrt, ein erhebliches Gefährdungspotential für das Leben oder die Gesundheit von Menschen darstellt.

Daraus ergibt sich für den Einsatzverlauf die Reihenfolge

- das Retten von Menschen,
- das Schützen von Tieren, Sachwerten und der Umwelt sowie das
- Verhindern der Schadensausbreitung.

Bei einem Wohnungsbrand ist die zeitkritische Phase zunächst die Menschenrettung und anschließend die Brandbekämpfung. Hierbei werden folgende Zeiten zugrunde gelegt, die auf der so genannten O.R.B.I.T.-Studie¹ beruhen: Die Erträglichkeitsgrenze bei einer Belastung durch Brandrauch beträgt dreizehn Minuten, die Reanimationsgrenze siebzehn Minuten. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Menschenrettung spätestens abgeschlossen sein.

¹ Feuerwehrsystem – O.R.B.I.T., Entwicklung eines Systems zur Optimalen Rettung, Brandbekämpfung mit Integrierter Technischer Hilfeleistung im Auftrag des Bundesministers für Forschung und Technologie, Porsche AG, Forschungsbericht KT 7612, 1978



5.2. Kritischer Wohnungsbrand

Der kritische Wohnungsbrand unterstellt einen Brand im ersten Obergeschoss eines Gebäudes, in dem der Treppenraum als erster baulicher Rettungsweg verraucht ist und die Menschenrettung über Rettungsmittel der Feuerwehr als zweiten Rettungsweg erfolgen muss.

Die häufigste Todesursache bei einem Wohnungsbrand ist die Vergiftung durch Kohlenmonoxid und andere toxische Verbrennungsprodukte. Nur etwa zehn Prozent der Todesopfer erliegen ihren Verbrennungen. Ergebnis der Orbit-Studie ist, dass für Opfer von Rauchgasvergiftungen eine Reanimationsgrenze von siebzehn Minuten nach Brandausbruch gilt. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Rettung und keine lebensrettenden medizinischen Maßnahmen, sinkt die Überlebenschance auf ein Minimum.

Experimentelle Untersuchungen ergaben, dass bei Ausbruch eines Wohnungsbrandes nach achtzehn bis zwanzig Minuten die zur Brandbekämpfung eingesetzten Einsatzkräfte einem sehr hohen Risiko eines schlagartigen Durchzündens aller brennbaren Objekte im Brandraum (flash-over) ausgesetzt sind. Mit dem Durchzünden verbindet sich ein enormer Temperaturanstieg, der trotz persönlicher Schutzausrüstung die zur Menschenrettung eingesetzten Einsatzkräfte stark gefährdet. Während oder nach diesem Durchzünden ist ein Aufenthalt im Brandraum nicht mehr möglich.

5.3. Spezielle Gefährdungsabschätzung

Der kritische Wohnungsbrand gilt als anerkannte Regel der Technik. Die Risikobeschreibung der Gemeinde kann im Ergebnis dazu führen, dass sich aus der Gefährdungsabschätzung weitere Schutzziele ergeben.

Die Hilfsfristen werden innerhalb des Ausrückebereiches der Gemeindefeuerwehr erreicht.

5.4. Einsatzübersicht

Die Gesamtübersicht über die Verteilung der Einsätze der Gemeindefeuerwehr auf die Einsatzbereiche Abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe, Fehllarme und Sonstige Einsätze sind in der **Anlage G3** beigefügt. Die Anzahl der jährlichen Einsätze selbst lässt keinen Rückschluss über die Eintrittswahrscheinlichkeit eines kritischen Wohnungsbrandes zu und entbindet den Träger der Feuerwehr nicht von der Verpflichtung, eine leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten.

5.5. Risikoklasse

Die Gefährdungsabschätzung einer Gemeinde wird durch die ermittelte Risikoklasse ausgedrückt (**Anlage A1**).

Für Ortsfeuerwehren mit einem eigenen Ausrückebereich werden die Risikopunkte nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohnern in dem Ausrückebereich und den dort befindlichen Risiken ermittelt. Die Risikoklassen der Ausrückebereiche der Ortsfeuerwehren sind aus den **Anlagen A1 bis A7** ersichtlich.

6. Bemessungswerte

Die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr wird danach beurteilt, ob die Bemessungswerte Einsatzmittel, Hilfsfrist und Einsatzkräfte zeitgleich erfüllt werden. Die nachfolgenden Grafiken veranschaulichen die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen den Bemessungswerten. Es ist nicht allein entscheidend, wie viele Einsatzkräfte innerhalb der Hilfsfrist mit wie vielen Einsatzmitteln an der Einsatzstelle sind, sondern ob die für den Einsatz erforderlichen Funktionen (z.B. Einsatzleitung, Maschinist oder Einsatzkräfte mit Atemschutz) innerhalb der Hilfsfrist verfügbar sind. So steht der Einsatzerfolg auch in Frage, wenn ausreichend Funktionen an der Einsatzstelle sind, aber die Hilfsfrist nicht eingehalten werden konnte. Bei der Anzahl der Einsatzkräfte, die die notwendigen Funktionen ausfüllen können, handelt es sich um die Mindestanzahl.

6.1. Einsatzablauf kritischer Wohnungsbrand



Der Umfang der Einsatzleitung ist nach der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 100 abhängig von der Gefahrenlage, dem Schadenereignis und den zu führenden Einheiten. Bei den alltäglichen Einsätzen zur Gefahrenabwehr kann die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter (zum Beispiel die Gruppenführerin oder der Gruppenführer) in der Regel ohne Unterstützung durch weitere Führungskräfte und weiteres Führungsunterstützungspersonal die anstehenden Aufgaben erfüllen.

Der Status des Ausrückebereichs einer Ortsfeuerwehr oder des Einsatzgebietes einer Gemeindefeuerwehr wird durch Ampeln dargestellt. Ist der Ausrückebereich einer Ortsfeuerwehr mit dem Status rot gekennzeichnet, ohne dass die Sicherheitsbilanz mit den Maßnahmen der Handlungsmatrix als Stellschrauben ausgeglichen werden konnte, erhält auch das Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr den Status rot.

6.2. Sicherheitsbilanz

Zusätzlich zu den Bemessungswerten als Voraussetzung für die Menschenrettung und Brandbekämpfung bei einem kritischen Wohnungsbrand werden die Risiken in einer Gemeinde und in den Ausrückebereichen nach dem in Schleswig-Holstein angewandten Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge (Löschfahrzeuge) aufgrund von Risikoklassen ermittelt. Aus der Gegenüberstellung der ermittelten Risikoklasse und den in der Gemeinde oder den Ausrückebereichen verfügbaren Fahrzeugpunktwerten ergibt sich die Sicherheitsbilanz.

Ausgeglichen ist eine Sicherheitsbilanz, wenn die Risikoklasse und die Summe der Fahrzeugpunkte im Wesentlichen übereinstimmen. Im Rechenmodell der zu ermittelnden Risikoklasse ist ein Abweichen von fünf Prozent der Risikopunkte zur nächst tieferen Risikoklasse eingerechnet. Die Differenz ist in der **Anlage A2** ausgewiesen. Ist die Summe der Fahrzeugpunkte größer als die der Risikoklasse, ist die Sicherheitsbilanz positiv. Ist die Summe der Fahrzeugpunkte kleiner als die der Risikoklasse ist die Sicherheitsbilanz negativ.

Trotz positiver oder ausgeglichener Sicherheitsbilanz kann der Ampelstatus für die Gemeindefeuerwehr oder den Ausrückebereich einer Ortsfeuerwehr mit rot gekennzeichnet sein, wenn einer oder mehrere der Bemessungswerte nicht erfüllt sind. Für diese Fälle gibt es Prüfmöglichkeiten, mit welchen Stellschrauben und welchen zu treffenden Maßnahmen aus der Handlungsmatrix die Defizite ausgeglichen werden können.

6.3. Einsatzmittel

Als Mindestausstattung für die Ersteinsatzmaßnahmen zur Menschenrettung sind vier umluftunabhängige Atemschutzgeräte, Rettungsmittel je nach Geschosshöhe (eine vierteilige Steckleiter (Rettungshöhe bis acht Meter) oder eine dreiteilige Schiebleiter (Rettungshöhe bis zwölf Meter bei Bauten bis zum 30. April 2009), Geräte für die einfache Technische Hilfe und auf einem Löschfahrzeug mitgeführtes Löschwasser erforderlich. Zukünftig wird bei Neubauten und Rettungshöhen von über 8 m nicht mehr vom Einsatz tragbarer Leitern ausgegangen, dies gilt jedoch nicht für den Bestand.

6.3.1. Risikoklasse 1

In acht Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF-W und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug ein TSF ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines wasserführenden Löschfahrzeuges vorzuplanen.

6.3.2. Risikoklasse 2

In acht Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug ein TSF oder TSF-W ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) vorzuplanen, um bei einer Rettungshöhe von mehr als 7,2 Metern — sofern nicht ein zweiter baulicher Rettungsweg vorhanden ist — den zweiten Rettungsweg mit einer dreiteiligen Schiebleiter sicherzustellen. Mit der Inkraftsetzung der überarbeiteten Landesbauordnung Schleswig-Holstein ab dem 01. Mai 2009 ist die dreiteilige Schiebleiter kein anerkanntes Rettungsmittel mehr. Dies bedeutet, dass bei Gebäuden deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleiteren bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, nur errichtet werden dürfen, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt.

oder

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug ein TSF ist und die Rettungshöhe für den zweiten Rettungsweg 7,2 Meter nicht überschreitet oder ein baulicher zweiter Rettungsweg vorhanden ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines wasserführenden Löschfahrzeuges vorzuplanen.

6.3.3. ab der Risikoklasse 3

Je nach Rettungshöhe für den zweiten Rettungsweg sind vorgesehen:

bis 12 Meter Rettungshöhe

In acht Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) — bei baulich fehlendem zweiten Rettungsweg mit einer dreiteiligen Schiebleiter — und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle erst eintreffende Fahrzeug ein TSF oder TSF-W ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) vorzuplanen.

oder

größer als 12 Meter Rettungshöhe

In acht Minuten nach Alarmierung sollen mindestens ein LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) und — sofern nicht ein zweiter baulicher Rettungsweg vorhanden ist — ein Hubrettungsfahrzeug an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle erst eintreffende Fahrzeug ein TSF oder TSF-W ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) vorzuplanen.

6.4. Hilfsfrist

Die Hilfsfrist für Feuerwehren beträgt in Schleswig-Holstein zehn Minuten. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Notruf in der Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle entgegengenommen wird und endet mit dem Eintreffen an der Einsatzstelle und dem Tätigwerden der Feuerwehr.

Die Hilfsfrist unterteilt sich in die Gesprächs- und Dispositionszeit in der Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle, die Ausrückezeit nach Alarmierung der Einsatzkräfte und die Anfahrtszeit.

Der Aktionsradius der Feuerwehr ist abhängig von der Ausrückezeit. Je länger die Zeitspanne für die Ausrückezeit ist, desto kleiner wird der Aktionsradius.

Die Aktionsradien geben die Umkreise vom Feuerwehrhaus aus an, die in acht (schwarz) oder dreizehn Minuten (grau) erreichbar sind (Anlage A 3.3 Druckansicht Google Maps). Alle Bereiche, die außerhalb dieser Aktionsradien liegen, sind für die Feuerwehr nicht innerhalb der Hilfsfrist erreichbar.

6.5. Einsatzkräfte

Um eine erfolgreiche Menschenrettung bis spätestens zur siebzehnten Minute nach Brandausbruch durchzuführen, müssen acht Minuten nach der Alarmierung zehn Einsatzkräfte an der Einsatzstelle eintreffen. Diese Einsatzkräfte können ausschließlich die Menschenrettung über zwei voneinander unabhängige Rettungswege ohne Brandbekämpfung durchführen. Das vorgenommene wasserführende Strahlrohr ist für die Eigensicherung des im Innenangriff tätigen Angriffstrupp erforderlich. Dieser Einsatz ist nur unter umluftunabhängigem

Atemschutz möglich. Deshalb müssen vier Einsatzkräfte die Funktionen Atemschutzgeräteträger erfüllen.

Dreizehn Minuten nach der Alarmierung müssen sechs weitere Einsatzkräfte an der Einsatzstelle verfügbar sein, die zur Brandbekämpfung eingesetzt werden und die Menschenrettung unterstützen können. Von den sechs weiteren Einsatzkräften müssen ebenfalls vier die Funktion Atemschutzgeräteträger erfüllen.

7. Organisation und Beschreibung der Ortsfeuerwehren

Die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in eine Ortsfeuerwehr.

7.1. Ortsfeuerwehr Heidgraben

Die Ortsfeuerwehr Heidgraben hat in der Einsatzabteilung 36 aktive Führungs- und Einsatzkräfte, von denen regelmäßig 11 verfügbar sind, sowie eine Jugendabteilung mit 14 Jugendlichen.

7.1.1. Bemessungswerte des Ausrückebereichs der Ortsfeuerwehr

Die Bewertung einer Ortsfeuerwehr ergibt sich aus der Sicherheitsbilanz, den Einsatzmitteln, der Hilfsfrist sowie den Einsatzkräften. Die Grundlage dieser Bewertung bildet die Betrachtung des Ausrückebereichs. Werden in dem Ausrückebereich nicht alle Bemessungswerte mit dem Ampelstatus grün bewertet, muss mit den Stellschrauben geprüft werden, welche Maßnahmen aus der Handlungsmatrix zum Ausgleich der Defizite innerhalb der Gemeindefeuerwehr möglich sind.

7.1.2. Sicherheitsbilanz

Das Ergebnis aus dem Vergleich der ermittelten Risikoklasse und die Summe der in der Ortsfeuerwehr verfügbaren Fahrzeugpunkte ist in der **Anlage A3.1** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Die Sicherheitsbilanz ist negativ, die Risikoklasse ergibt den Bedarf 226 Fahrzeugpunkten, verfügbar sind 205 Fahrzeugpunkte. Daraus ergibt sich eine Differenz von 21 Fahrzeugpunkten.

7.1.3. Einsatzmittel

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Einsatzmittel der Ortsfeuerwehr werden in der **Anlage A3.2** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Die Löschfahrzeuge werden durch ihre Bauart und den erheblich vergrößerten Anteil an elektronischen Bauteilen in Zukunft nicht mehr die Nutzungsdauer erreichen, wie dies in der Vergangenheit der Fall war. Bereits heute ist erkennbar, dass die Hersteller nicht mehr unbegrenzt Ersatzteile vorhalten und sich dadurch der Reparatur- und Wartungsaufwand für ältere Fahrzeuge verändert. Vor diesem Hintergrund wird sich vermutlich die Nutzungsdauer von Löschfahrzeugen verkürzen sowie der erforderliche Kostenaufwand für Wartung und Unterhaltung aber auch Ersatzbeschaffungen erhöhen.

Für die Einsatzmittel wurden bei der Datenermittlung für den Feuerwehrbedarfsplan auf der Grundlage des aktuellen Bestands an Löschfahrzeugen Kosten für Ersatzbeschaffungen ermittelt (**Anlage A4**). Dies gilt allerdings ausschließlich für genormte Löschfahrzeuge, die den Normen der DIN entsprechen. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des Baujahrs des heute eingesetzten Löschfahrzeuges und der Wiederbeschaffungskosten auf der Basis des Jahres 2008. Der Berechnung liegt die voraussichtliche Nutzungsdauer des Löschfahrzeuges zugrunde, die erheblich von dem Abschreibungszeitraum von fünfzehn Jahren² abweichen kann. Über die Laufzeit der Nutzungsdauer wird eine Inflationsrate von zwei Prozent der Wiederbeschaffungskosten eingerechnet. Somit geben die unterstellten Wiederbeschaffungskosten einen nur sehr groben Anhaltswert wieder.

Die Einsatzmittel der Ortsfeuerwehr werden nach Baujahr geordnet in der **Anlage A4** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit), gelb (Achtung: Probleme erkennbar) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

7.1.4. Hilfsfrist

Die Aktionsradien im Ausrückebereich der Ortsfeuerwehr werden in der **Anlage A3.3** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Der Abwehrende Brandschutz im Ortsbereich der Gemeindefeuerwehr Heidgraben sowie das Sicherstellen der einfachen Technischen Hilfe wird mit den Hilfsfristen eingehalten.

7.1.5. Einsatzkräfte

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Funktionen der Ortsfeuerwehr werden in der **Anlage A3.4** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Der Ausbildungsplan sieht vierzehntägige Übungsabende für die gesamte Gemeindefeuerwehr sowie für Führungskräfte der Einsatzleitung (ELW-Besatzung) und der Führung vor.

Die Altersstruktur der Gemeindefeuerwehr gliedert sich in die Altersgruppen 18 bis 29, 30 bis 39, 40 bis 49 und 50 bis 67. Die Altersgruppen ergeben sich unter anderem aus den Anforderungen der arbeitsmedizinischen Untersuchung nach G 26.3, die für Einsatzkräfte mit Atemschutz vorgeschrieben ist und den ärztlichen Bescheinigungen der Eignungsuntersu-

² Doppik, siehe Begriffserläuterungen

chungen gemäß Anlage 5 der Fahrerlaubnisverordnung. Die Verteilung der Altersstruktur ist in der **Anlage A5** dargestellt.

Die Altersgruppe der 30 bis 39 sowie der 40 bis 49-jährigen hat mit je 30,6% den stärksten Anteil innerhalb der Gemeindefeuerwehr.

Die Altersgruppen der Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehr werden in der **Anlage A5** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit), **gelb** (Achtung: Probleme erkennbar) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

7.1.6. Einsatzübersicht

Die Übersicht über die Verteilung der Einsätze der Ortsfeuerwehr auf die Einsatzbereiche Abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe, Fehllarme und Sonstige Einsätze sind in der **Anlage A6** beigefügt. Die Einsatzübersichten der Ortsfeuerwehren werden zu einer Gesamteinsatzübersicht für die Gemeindefeuerwehr zusammengefasst.

7.1.7. Bewerten des Ausrückebereichs der Ortsfeuerwehr

Die Hilfsfrist wird innerhalb des Ausrückebereiches der Gemeindefeuerwehr eingehalten.

Sofern die Defizite eines oder mehrerer der Bemessungswerte innerhalb des Ausrückebereichs der Ortsfeuerwehr nicht ausgeglichen werden können, ist zu prüfen, ob dies organisatorisch zwischen mehreren Ausrückebereichen der Gemeindefeuerwehr oder durch Kooperationen mit Feuerwehren der Nachbargemeinde möglich ist. Die nachfolgende Handlungsmatrix (**Anlage A3.5**) gibt Anhaltswerte dafür, welche Stellschrauben möglich und welche Maßnahmen zum Ausgleich einer defizitären Sicherheitsbilanz denkbar sind. Die tatsächlichen Möglichkeiten sind von den regionalen, fachlichen und organisatorischen Gegebenheiten abhängig.

8. Organisation der Gemeindefeuerwehr

Die Gemeindefeuerwehr besteht aus einer Ortsfeuerwehr, in der in der Einsatzabteilung 36 aktive Führungs- und Einsatzkräfte verfügbar sind. Die Gemeindefeuerwehr hat eine Jugendabteilung mit 14 Jugendlichen.

Der Gemeindefeuerwehr steht ein Gerätehaus zur Verfügung, welches zu klein ist.

Nicht alle Funktionen innerhalb der Gemeindefeuerwehr sind ausreichend besetzt. Der Anteil der Frauen ist mit 4 sehr gering. Die größte Personalgewinnung rekrutiert sich aus der Öffentlichkeitarbeit. Innerhalb der Gemeindefeuerwehr ist eine Kameradin mit den Aufgaben der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung betraut. Die Führung der Gemeindefeuerwehr könnte mehr in die Belange des Vorbeugenden Brandschutzes eingebunden werden.

8.1. Bemessungswerte Gemeindefeuerwehr

Die Bewertung einer Gemeindefeuerwehr ergibt sich aus der Sicherheitsbilanz, den Einsatzmitteln, der Hilfsfrist sowie den Einsatzkräften. Die Grundlage dieser Bewertung bildet die Betrachtung der Ausrückebereiche. Werden in den Ausrückebereichen nicht alle Bemessungswerte mit dem Ampelstatus grün bewertet, erhält die Gemeindefeuerwehr den Ampelstatus rot, und es muss mit Hilfe der Stellschrauben geprüft werden, welche Maßnahmen zum Ausgleich der Defizite auch gemeindeübergreifend möglich sind.

Für die tatsächliche Beurteilung der Sicherheitsbilanz ist zusätzlich die Betrachtung der Bemessungswerte Hilfsfrist, Einsatzkräfte und Einsatzmittel erforderlich, da sich aus dieser Gesamtschau erst die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr abschließend beurteilen lässt.

8.2. Sicherheitsbilanz

Das Ergebnis aus dem Vergleich der ermittelten Risikoklasse und der Summe der in der Gemeindefeuerwehr verfügbaren Fahrzeugpunkte ist in der **Anlage G2.1** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

8.3. Einsatzmittel

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Einsatzmittel der Gemeindefeuerwehr werden in der **Anlage G2.2** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Die ermittelte notwendige feuerwehrtechnische Ausstattung ist in der Gemeinde grundsätzlich als ausreichend zu bewerten. Das Defizit von 21 Fahrzeugpunkten wird durch das überarbeitete Fahrzeugkonzept ausgeglichen. Es müssen nur rechtzeitig ältere Löschfahrzeuge gegen neuere Löschfahrzeuge ausgetauscht werden.

8.4. Hilfsfrist

Die Aktionsradien im Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr werden in der **Anlage G2.3** (Druckansicht Google Maps) als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

8.5. Einsatzkräfte

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Einsatzkräfte der Gemeindefeuerwehr werden in der **Anlage G2.4** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Für das Bewerten der Stärke der Einsatzabteilung und ihre Verteilung auf die für den kritischen Wohnungsbrand erforderlichen Funktionen ist es notwendig, die Verfügbarkeit der Führungs- und Einsatzkräfte zu bewerten. In der Feuerwehr ist es üblich, dass Führungs- und Einsatzkräfte über die Qualifikation für mehrere Funktionen verfügen. Allerdings ist entscheidend, welche Funktion im Einsatzfall wahrgenommen wird. Die Forderung des Arbeitsmarktes nach Mobilität führt dazu, dass die Verfügbarkeiten von Führungs- und Einsatzkräften unterschiedlich sind. Deshalb wird wochentags in Tages- und Nachtverfügbarkeit unterschieden.

8.6. Bewerten des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr

Sofern die Defizite eines oder mehrerer der Bemessungswerte innerhalb des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr nicht ausgeglichen werden können, ist zu prüfen, ob dies organisatorisch zwischen mehreren Trägern des Feuerwehrwesens möglich ist. Die nachfolgende Handlungsmatrix (**Anlage G2.5**) gibt Anhaltswerte dafür, welche Stellschrauben möglich und welche Maßnahmen zum Ausgleich einer defizitären Sicherheitsbilanz denkbar sind. Die tatsächlichen Möglichkeiten sind von den regionalen, fachlichen und organisatorischen Gegebenheiten abhängig.

Die Gesamtübersicht über die Verteilung der Einsätze der Gemeindefeuerwehr auf die Einsatzbereiche Abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe, Fehllalarme und Sonstige Einsätze sind in der **Anlage G3** beigefügt.

9. Ergebnis

Zum Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz innerhalb des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr Heidgraben stehen folgende Stellschrauben zur Verfügung:

- Planen von Ersatzbeschaffungen mit Unterstützung eines zukunftsorientierten Fahrzeugkonzeptes.
- Planen eines zukunftsorientierten Gerätehauses in Absprache mit der HFUK
- Mitgliederwerbung, Personalgewinnung auch im Hinblick auf die Funktionsverfügbarkeit.

9.1. Vorgeschlagene Maßnahmen zum Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz

Es werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Einleiten der Beschaffung eines LF 10
- Planen eines neuen Gerätehauses
- Planen der Ersatzbeschaffung für das LF 8/6 Bj 1999

10. Rechtliche Grundlagen

Die Verpflichtungen der Gemeinde als Träger des Feuerwehrwesens mit den Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe begründen sich in dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren.

Die Gemeinden haben als Träger des Feuerwehrwesens als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe für die Sicherstellung des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe zu sorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie leistungsfähige öffentliche Feuerwehren als gemeindliche Einrichtung zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Diese Pflichten bestehen nur im Rahmen der (finanziellen) Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde.

Bei Verletzung einer der Gemeinde in diesem Aufgabenbereich obliegenden Pflichten durch das schuldhafte Handeln einer oder mehrerer bestimmter Personen, z. B. aus dem Bereich der freiwilligen Feuerwehr oder der Gemeinde, haftet die Gemeinde gemäß Artikel 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB auch direkt gegenüber der Bürgerin oder dem Bürger, die oder der durch den Verstoß gegen die Amtspflicht gefährdet wird oder Schaden erleidet³.

Das Nichteinhalten des Mindeststandards kann der Gemeinde als Organisationsverschulden angelastet werden.

Um sicher zu stellen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen sind, sollte von jeder Gemeinde anhand einer Gefahren- und Risikoanalyse ein nachvollziehbarer Feuerwehrbedarfsplan aufgestellt werden. Hierbei sind neben der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner und den Grundrisiken, zusätzliche Risiken aufgrund der Bebauung, Gewerbe, Industrie usw. zu berücksichtigen (siehe auch Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge aufgrund von Risikoklassen).

Für einen ausreichenden Brandschutz sollen die Gemeinden mindestens die Fahrzeuge für die Risikoklassen vorhalten, die unter der ermittelten Risikoklasse liegt. Die Bewertung ergibt sich aus den Vorgaben Risikomerkblattes des Erlasses des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein.

³ Ist seine Behörde in sachlicher und personeller Hinsicht nicht so ausgestattet, dass sie ihren Pflichten Dritten gegenüber (hier: § 2 BrSchG SH) nachkommen kann, so liegt – z. B. bei Nichteinhaltung von Mindeststandards – ein eine Haftung auslösender Organisationsmangel der Behörde auch ohne persönliches Verschulden des Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin vor. Auf mangelnde Zuweisung von Haushaltsmitteln und Personal kann die Behörde sich als Entschuldigungsgrund nicht berufen. Dies entschied der Bundesgerichtshof am 11. Januar 2007 (Az: III ZR 302/05)

11. Begriffsbestimmungen

11.1. Anerkannte Regel der Technik⁴

Die anerkannten Regeln der Technik sind technische Regeln bzw. Technik Klauseln für den Entwurf und die Ausführung von baulichen Anlagen oder technischen Objekten. Es sind Regeln, die in der Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt sind und feststehen, in der Praxis bei dem nach neuestem Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker durchweg bekannt sind und sich aufgrund fortdauernder praktischer Erfahrung bewährt haben. Sie stellen (...) für den Sollzustand eine Minimalforderung dar und bei Nichteinhaltung liegt ein Mangel vor, (...).

11.2. Ausrückebereich

Der Ausrückebereich ist üblicherweise mit dem Gebiet des Gemeindeteils oder der Gemeinde identisch, für den die Orts- oder Gemeindefeuerwehr aufgestellt wurde. Bei der Planung des Ausrückebereichs ist von einer Hilfsfrist von zehn Minuten (Ausrück- und Anmarschzeit von acht Minuten) auszugehen. Die Risikoklasse ermittelt sich aus der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner und den Risiken im jeweiligen Ausrückebereich.

⁴ **Wikipedia**, Wikimedia Foundation Inc., San Francisco, CA 94107-8350, United States of America, <http://de.wikipedia.org/wiki/Hauptseite>

11.3. Begründung der erforderlichen Führungs- und Einsatzkräfte und ihre Funktionen

11.3.1. für den kritischen Wohnungsbrand

Aus der nachstehenden Übersicht ist die Verteilung der Führungs- und Einsatzkräfte sowie der für den Einsatz unbedingt erforderlichen Funktionen ersichtlich. Ohne Einsatzkräfte mit umluftunabhängigem Atemschutz ist weder die Menschenrettung noch die Brandbekämpfung möglich.

	(Einsatzleitung)
1. Funktion	Einheitsführung Führen der taktischen Einheit Atemschutzüberwachung
2. Funktion	Maschinist und Fahrer Bedienen der Feuerlöschkreiselpumpe und der im Fahrzeug fest eingebauten Aggregate
3. und 4. Funktion	Angriffstrupp Menschenrettung unter Atemschutz über den Treppenraum mit dem 1. Rohr (Eigensicherung)
5. und 6. Funktion	Wassertrupp Im Bedarfsfall Menschenrettung über tragbare Leiter unter Atemschutz Herstellen der Wasserversorgung Sicherheitstrupp
7. und 8. Funktion	Schlauchtrupp Unterstützen bei der Menschenrettung Verlegen von Schlauchleitungen
9. Funktion	Melder Unterstützen bei der Menschenrettung Betreuen von Personen Übermitteln von Nachrichten Sonderaufgaben

11.3.2. für die eingeklemmte Person bei einem Verkehrsunfall

1. Funktion	Einheitsführung Führen der taktischen Einheit
2. Funktion	Maschinist und Fahrer Erstabsichern der Einsatzstelle Bedienen der im Fahrzeug fest eingebauten Aggregate
3. und 4. Funktion	Angriffstrupp Durchführen lebenserhaltender Sofortmaßnahmen Schaffen eines Erstzuganges
5. und 6. Funktion	Wassertrupp Sichern der Einsatzstelle gegen Gefahren Sicherstellen des zwei (drei)fachen Brandschutzes
7. und 8. Funktion	Schlauchtrupp Einrichten Geräteablageplatz und Gerätebereitstellen
9. Funktion	Melder Betreuen der verletzten Person Übermitteln von Meldungen Sonderaufgaben

11.4. Bemessungswerte der Schutzzielbestimmung

Qualitätskriterium ist, innerhalb welcher Zeit (Hilfsfrist) die Feuerwehr mit welcher Funktionsstärke und welchen Einsatzmitteln am Einsatzort eintrifft.

Der Träger des Feuerwehrwesens dokumentiert gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern mit der Festlegung der Bemessungswerte im Feuerwehrbedarfsplan die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr.

11.5. Bewertung der Technischen Hilfe

Vergleichbar dem kritischen Wohnungsbrand als Standardbrand wird als Standard für die Technische Hilfe ein Verkehrsunfall mit einer eingeklemmten Person und austretenden Betriebs- und Kraftstoffen angenommen. Als Annahme gilt, dass die Anforderungen aus Einsätzen zur Technischen Hilfe dann erfüllbar sind, wenn die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr für den abwehrenden Brandschutz ausreichend ist. Dies schließt nicht aus, dass in Gemeinden

Risikopotentiale vorhanden sind, die eine besondere Bewertung der Technischen Hilfe erfordern. Dabei bedarf die Bewertung, inwieweit es sich bei der Technischen Hilfe um tatsächlich um zeitkritische Einsätze handelt, einer besonderen Beachtung.

11.6. Doppik⁵

Doppik ist ein Kunstwort aus der öffentlichen Verwaltung, angelehnt an der doppelten Buchführung als Standardinstrument der Betriebswirtschaftslehre. Die Abkürzung steht für die kaufmännische Doppelte Buchführung in Konten Soll und Haben. Verwendung findet der Begriff Doppik traditionell im kaufmännischen Bereich und seit längerem auch bei Personalkörperschaften. Bei der Doppik werden Ausgaben und Einnahmen an dem Tag ihrer Entstehung gebucht. Dies erfolgt in einem dafür aufgestellten Haushaltsplan der Gemeinde. Hier werden die einmaligen Anschaffungskosten auf die Nutzungsdauer angeschrieben und direkt einem Produkt zugeordnet.

11.7. Einsatzbereich

Nach § 21 Abs. 4 BrSchG können den gemeindlichen Feuerwehren durch die Aufsichtsbehörden zusätzliche Einsatzbereiche zugewiesen werden, wenn die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in diesem Einsatzbereich durch die zuständige Feuerwehr nicht hinreichend gewährleistet ist oder solche nicht vorhanden sind. Damit erweitert sich das Einsatzgebiet oder der Ausrückbereich entsprechend.

11.8. Einsatzgebiet

Nach § 29 LVwG beschränkt sich die Zuständigkeit einer Behörde auf den räumlichen Wirkungsbereich oder auf die ihnen zugewiesenen Teile des räumlichen Wirkungsbereiches ihrer Träger. Diesen Grundsatz greift das BrSchG auf. Die Feuerwehr hat ihre Aufgaben in ihrem Einsatzgebiet wahrzunehmen (§ 6 Abs. 1 BrSchG, § 1 Abs. 1 der Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr ohne oder mit Ortswehren). Das Einsatzgebiet der öffentlichen Feuerwehren (BF, FF, PF) ist mit dem Gebiet der Gemeinde (§ 5 GO) identisch.⁶

Auch für Ortswehren in Gemeindeteilen, die nach § 8 Abs. 2 BrSchG aufgestellt werden und zusammen die Gemeindefeuerwehr bilden, ist das Einsatzgebiet das gesamte Gemeindegebiet. In diesem Gebiet leisten die Ortswehren keine gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 BrSchG.

⁵ Wikipedia, a.a.O.

⁶ **Karl Heinz Mücke**, Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein, Kommentar, Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden, 2008

11.9. Fachliche Verantwortlichkeit

Die Ermittlung der Hilfsfrist und die Festlegung der Funktionsstärken ist das Ergebnis wissenschaftlicher, medizinischer und feuerwehrtaktischer Annahmen. Einer erfolgreichen Menschenrettung liegt zugrunde, dass die Erträglichkeitsgrenze eines Menschen im Brandrauch 13 Minuten und die Reanimationsgrenze 17 Minuten beträgt. Nach 18 bis 20 Minuten besteht die Gefahr einer Rauchdurchzündung. Diese Zeiten bestimmen die Dauer der Hilfsfrist.

Für die organisatorische, technische und personelle Einsatzbereitschaft der Feuerwehr ist die Wehrführung der Feuerwehr verantwortlich. Das Erstellen des Feuerwehrbedarfsplans verpflichtet die Wehrführung zu einer organisatorischen und fachlichen Sorgfaltspflicht. Fehler in der Feuerwehrbedarfsplanung haben unmittelbare Auswirkungen auf Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und deren Gestaltung durch den Träger des Feuerwehrwesens.

11.10. Hilfsfrist

Vom Entstehen über das Entdecken bis zum Tätig werden der Feuerwehr gibt es einen allgemein anerkannten Zeitablauf, der aufgrund der Vielzahl möglicher Einflussfaktoren lediglich Anhalts werte darstellt. Im Ergebnis stellt die Hilfsfrist eine anerkannte Regel der Technik dar, die einzuhalten ist.

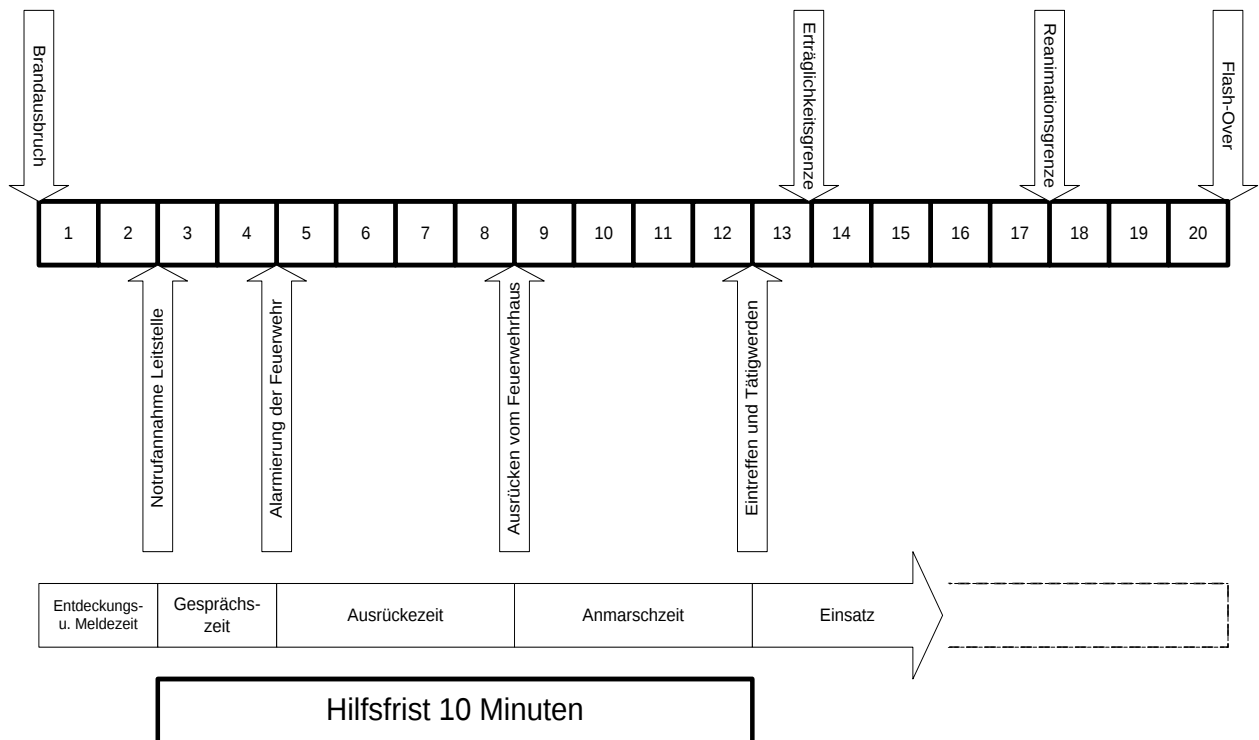
11.11. Möglichkeiten und Grenzen der Feuerwehrbedarfsplanung

Aus der Feuerwehrbedarfsplanung ergeben sich die Anforderungen, die aus dem vorhandenen Risikopotential in der Gemeinde an die Feuerwehr gestellt werden. Aus der Gegenüberstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ergibt sich die Sicherheitsbilanz, die im Idealfall den Anforderungen entspricht und somit ausgeglichen wäre. Die Feuerwehrbedarfsplanung eröffnet aber auch Möglichkeiten, die Sicherheitsbilanz zu gestalten und damit zu beeinflussen. Dieser Gestaltungsspielraum obliegt der Gemeindewehrführung. Ist die Sicherheitsbilanz auch bei ausgeschöpftem Gestaltungsspielraum nicht ausgeglichen, ist es Aufgabe der Gemeindewehrführung, den Träger der Feuerwehr auf das Sicherheitsdefizit aufmerksam zu machen, damit der Träger des Feuerwehrwesens durch entsprechende Entscheidungen die Leistungsfähigkeit herstellen kann.

11.12. Politische Verantwortlichkeit

Das Festlegen des Schutzziels ist eine politische Entscheidung des Trägers des Feuerwehrwesens. Dies gilt auch für den Erreichungsgrad, in wie vielen Fällen der Einsätze das Schutzziel mit den erforderlichen Funktionsstärken innerhalb der Hilfsfrist eingehalten werden soll.

11.13. Zeitfolge vom Eintritt des Ereignisses bis zur Einsatzplanung



12. Rechtsgrundlagen

12.1. Gesetze

Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (**Brandschutzgesetz – BrSchG**) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 614)

Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport (**Rettungsdienstgesetz – RDG**) vom 29.11.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.2001

Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstes (**DVO-RDG**) vom 22.11.1993

Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (**Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG**) vom 10. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S.12)

Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (**Zivilschutzneuordnungsgesetz - ZSNeuOG**) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 1 vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2350)

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (12. BImSchV - **Störfallverordnung**)

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) zuletzt geändert 9. März 2010 durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein (Dienstleistungsrichtliniengesetz Schleswig-Holstein) (GVOBl. Schl.-H. Nr. 8 vom 25.03.2010 S. 356)

Landesverordnung über die Brandverhütungsschau (**Brandschauverordnung - BrVSchauVO**) vom 04. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-5)

12.2. Sonderbauverordnungen (Auswahl)

Landesverordnung über Feuerungsanlagen (**Feuerungsanlagenverordnung - FeuVO**) vom 30. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 21 vom 17.12.2009 S. 865)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (**Verkaufsstättenverordnung - VkVO**) vom 8. Oktober 2009 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 17 vom 29.10.2009 S. 681)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (**Garagenverordnung** - GarVO) vom 30. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 21 vom 17.12.2009 S. 873)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstättenverordnung - BeVO -) GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 2130-9-18

Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (**Schulbaurichtlinie** - SchulbauR), vom 18. August 2010 (Amtsbl. Schl.-H. Nr. 36 vom 06.09.2010 S. 641)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (**Versammlungsstättenverordnung** - VStättVO) vom 05. Juli 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 240)

Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung) vom 13. Juli 2010 (GVOBl. 2010, 522)

Richtlinie über Anlagen, Bau, Betrieb und Einrichtung von Krankenhäusern (**Krankenhausrichtlinie** - KHR), in Anlehnung an den Erlass des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 25. Januar 1996 (St.Anz. Hessen 1996 Nr. 9 S. 704)

Standardprogramm für Krankenhäuser in Schleswig-Holstein - Februar 2007

Richtlinie über die bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern (**Hochhausrichtlinie** – HHR) vom 21. Juli 1983 (Amtsbl. Schl.-H. 1983 S. 317) zuletzt geändert im Dezember 1987

Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung entsprechend Technische Regel W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) vom Februar 2008

Fahrerlaubnisverordnung, Anlage 5: Eignungsuntersuchung für Bewerber, aus: verkehrsport.de, Grunert + Tjardes Verkehrsport.de GbR, Berlin, Februar 2008

12.3. Feuerwehrdienstvorschriften

FwDV 1	Grundtätigkeiten Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
FwDV 2	Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren
FwDV 3	Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
FwDV 7	Atemschutz
FwDV 8	Tauchen
FwDV 10	Tragbare Leitern
FwDV 100	Führung und Leitung im Einsatz
FwDV 500	Einheiten im ABC-Einsatz
FwDV 810.3	Sprechfunkdienst

Empfehlungen der AGBF (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren)⁷ für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten (Schutzzieldefinition) vom 16. September 1998

Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg „Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“, Arbeitskreis Feuerwehr in der Zukunft, 1997/1999

Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg „Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ des Landesfeuerwehrverbandes und des Innenministeriums mitgetragen von Städtetag, Gemeindetag, Landkreistag, Januar 2008

vfdb-Richtlinie 05/01 „Elemente zur risikoangepassten Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung bei öffentlichen Feuerwehren“, Januar 2007

Deutsche Norm DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“, Normausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN, Mai 2007

Deutsche Norm DIN V 14011 „Begriffe aus dem Feuerwehrwesen“, Normausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN, Juni 2010

⁷ Die AGBF ist die Dachorganisation der 100 Berufsfeuerwehren in Deutschland und das Beratungsgremium des Städtetages im Bund und in den Ländern.

13. Quellen- und Literaturhinweise

Hermann Schröder, Neue Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr in Baden-Württemberg, BrandSchutz, Deutsche Feuerwehrzeitung 3/08, Seite 184 ff

Feuerwehrsysteem – O.R.B.I.T., Entwicklung eines Systems zur Optimierten Rettung, Brandbekämpfung mit Integrierter Technischer Hilfeleistung im Auftrag des Bundesministers für Forschung und Technologie, Porsche AG, Forschungsbericht KT 7612, 1978

Wikipedia, Wikimedia Foundation Inc., San Francisco, CA 94107-8350, United States of America, <http://de.wikipedia.org/wiki/Hauptseite>

Ralf Fischer, Brandschutzbedarfsplan, Fehlerquellen und Spielräume bei der Schutzzielbestimmung, <http://www.feuerwehr-warburg.de/download/schutzziel.pdf>

Nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr: Bedarfsplanungen der Führungsstrukturen, FFZ Feuerwehr Fachzeitschrift, 10 und 11/2206, Seite 560 ff

Feuerwehrbedarfsplan, Hansestadt Lübeck, März 2001

Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brunsbüttel, März 2004

Brandschutzbedarfsplan der Stadt Flensburg, Mai 2004

Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde Handewitt, Januar 2006

Dipl.-Ing. Uwe Lülff, Feuerwehrbedarfsplanung, Praxis Tipps auf der Basis der Erfahrung von 75 Projekten (2000 bis 2006), Rinke Unternehmensberatung GmbH / Rinke Kommunal Team, http://www.rinke-gruppe.de/kommunal/Florian_RINKE_FWBP.pdf, 2006

Landesfeuerwehrverband Hessen, Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanung für die Städte und Gemeinden, www.mtk112.de/downloads/LFV, 03/2005

Karl Heinz Mücke, Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein, Kommentar, Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden, 2008

Dirk Hagebölling, Untersuchungen zur Organisation des Abwehrenden Brandschutzes mit Methoden des Operations Research herausgegeben vom Vds – Schadensverhütung, 2003

**Anlagen zur
Feuerwehrbedarfsplanung der
Gemeinde Heidgraben 2017**

Übersicht der vorhandenen Anlagen

Anlagen mit den Daten der Gemeindefeuerwehr

Anlage G1 - Übersicht der Ausrückebereiche

Anlage G2 - Gesamtstatus der Gemeindefeuerwehr

Teil 1 Sicherheitsbilanz

Teil 2 Einsatzmittel

Teil 3 Hilfsfrist

Teil 4 Einsatzkräfte

Teil 5 Handlungsmatrix für die Gemeindefeuerwehr

Anlage G3 - Einsatzstatistik der Gemeindefeuerwehr

Anlagen mit den Daten der einzelnen Ausrückebereiche

Diese Anlagen sind für jeden Ausrückebereich jeweils einmal vorhanden.

Anlage A1 - Risikoklassenbestimmung

Anlage A2 - Vorhandene Löschfahrzeuge

Anlage A3 - Gesamtstatus des Ausrückebereichs

Teil 1 Sicherheitsbilanz

Teil 2 Einsatzmittel

Teil 3 Hilfsfrist

Teil 4 Einsatzkräfte

Teil 5 Handlungsmatrix für den Ausrückebereich

Anlage A4 - Fahrzeugentwicklung der Löschfahrzeuge

Anlage A5 - Personalentwicklung

Anlage A6 - Einsatzstatistik

Anlage A7 - Vorhandene Sonderfahrzeuge

Anlage A8 - Stellplatzgrößen der Lösch- und Sonderfahrzeuge

Anlage G1 - Übersicht der Ausrückebereiche

Die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in die folgenden Ausrückebereiche:

Nr.	Name des Ausrückebereiches	Ausrückezeit	Außerorts	Nachbarschaftliche Löschhilfe
1	Heidgraben	5 Minuten	Nein	Ja

Anlage G2 - Gesamtstatus der Gemeindefeuerwehr Heidgraben 2017

Der Gesamtstatus für die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in 4 Abschnitte:

- 1. Sicherheitsbilanz
- 2. Einsatzmittel
- 3. Hilfsfrist
- 4. Einsatzkräfte

Gesamtstatus über alle Ausrückebereiche



1. Sicherheitsbilanz

Die Bestimmung der Risikoklasse und der dafür erforderlichen Fahrzeugpunkte ergibt folgende Resultate:

Sta- tus	Ausrückebereich	Einwohner- innen und Einwohner	Risiko- klasse	Bedarf Fahrzeug- punkte vor Ort Löschhilfe	Vorhand. Fahrzeug- punkte vor Ort Löschhilfe	Diffe- renz
 Rot	Heidgraben	2704	4	191 35	205 0	14
 Rot	Gesamt	2704		191 35	205 0	14

Die Fahrzeugbilanz ist unvollständig oder nicht ausgeglichen.

Status Sicherheitsbilanz



2. Einsatzmittel

Die Auswertung der Löschfahrzeuge ergibt folgendes Ergebnis:

Sta- tus	Ausrückebereich	Fahrzeugpunkte nach 8 Minuten	Fahrzeugpunkte nach 13 Minuten	Bemerkungen
 Grün	Heidgraben	115 Punkte LF 8/6 (ID 2 - Heidgraben)	90 Punkte LF 8 leicht (ID 1 - Heidgraben)	

Alle Eintreffzeiten sind ausreichend

Status Einsatzmittel



3. Hilfsfrist

Die Auswertung der Aktionsradien ergibt folgendes Ergebnis:

Sta- tus	Ausrückebereich	Länge Ost	Breite Nord	Ausrück zeit	Anmarschzeit / Radius	
					Eintreffzeit 8 Minuten	Eintreffzeit 13 Minuten
 Grün	Heidgraben	9,68°	53,71°	5 Min.	3 Min. / 1,4 km	8 Min. / 3,8 km

Es wurde bestätigt, dass alle für das Schutzziel möglichen Einsatzstellen innerhalb der Hilfsfrist erreichbar sind.

Status Hilfsfrist



4. Einsatzkräfte

Die Auswertung der verfügbaren Einsatzkräfte und Funktionen ergibt folgendes Ergebnis:

Sta- tus	Ausrückebereich	nach 8 Minuten an der Einsatzstelle verfügbar						nach 13 Minuten an der Einsatzstelle verfügbar					
		EL	GF	MA	AT	TR	Su m.	EL	GF	MA	AT	TR	Su m.
 Grün	Heidgraben	1	1	2	4	3	11	2	3	4	8	7	24

Die Anzahl der Einsatzkräfte in den Ausrückebereichen ist ausreichend.

Status Einsatzmittel



Anlage G2 Teil 5 - Handlungsmatrix für die Gemeindefeuerwehr

In der unten stehenden Handlungsmatrix werden Stellschrauben und Maßnahmen aufgeführt, die eine direkte Wirkung auf die festgestellten Mängel haben. Bitte achten Sie auf die Spalten mit der roten Statusampel und ggfs. die weiteren Auswirkungen der Maßnahmen in den anderen Spalten.

Stellschraube, zugehörige Maßnahmen	Maßnahmen wirken unmittelbar auf			
	Sicher- heitsbilanz	Einsatz- mittel	Hilfsfrist	Einsatz- kräfte
	 Rot	 Grün	 Grün	 Grün
Zuschnitt der Ausrückebereiche: Neuordnen der Ausrückebereiche	Risikoklasse und Löschfahr- zeuge		Aktions- radien	Verfügbar- keit
Anzahl und Einsatzwert der Löschfahrzeuge: Beschaffen von Löschfahrzeugen	Vorhandene Fahrzeug- punkte	Verfügbare Fahr- zeugpunkte an der Einsatz- stelle		Personal- und Funktions- bedarf
Ersatzbeschaffung: Planen von Ersatzbeschaffungen durch ein zukunftsorientiertes Fahrzeugkonzept.	Vorhandene Fahrzeug- punkte	Fahrzeug- punkte an der Einsatz- stelle		Personal- und Funktions- bedarf
Kooperation mit benachbarten Gemeindefeuerwehren: Vereinbaren fachlicher und organisatorischer Zusammenarbeit	Vorhandene Fahrzeug- punkte	Fahrzeug- punkte an der Einsatz- stelle	Aktions- radius	

Anlage G3 - Einsatzstatistik für die Gemeindefeuerwehr

Diese Anlage gibt Informationen über die vorliegenden Einsatzzahlen der letzten 5 Jahre.

Jahr	Brandbekämpfung	Technische Hilfe	Fehlalarme	Sonstige	Gesamt	Anteil
2016	2	11	0	2	15	16,5 %
2015	6	9	1	0	16	17,6 %
2014	5	5	0	1	11	12,1 %
2013	2	33	0	2	37	40,7 %
2012	1	10	0	1	12	13,2 %
Gesamt	16	68	1	6	91	100,0 %
Anteil	17,6 %	74,7 %	1,1 %	6,6 %	100,0 %	

Anlage A1 - Risikoklassenbestimmung für den Ausrückebereich Heidgraben

Einwohnerinnen und Einwohner	2704
Risikoklasse	4
Bedarf Fahrzeugpunkte im Ausrückebereich	191
Bedarf Fahrzeugpunkte nachbarschaftliche Löschhilfe	35
Drehleiter erforderlich	Nein

Anmerkungen

Auf Grund der vorhandenen Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern von mehr als 1.000 und nicht mehr als 5.000 gehört dieser Ausrückebereich normal der Risikoklasse 1 an. Die höchst mögliche Einstufung ist die Risikoklasse 4.

Folgende Risiken wurden bei der Bestimmung der Risikoklasse berücksichtigt. In der Spalte Bemerkungen finden Sie Hinweise zu den Risiken, die zu einer Erhöhung der Risikoklasse führten:

Wohnbebauung

Risiko	Bemerkungen
Wohn-, Dorf-, Mischgebiete mit Rettungshöhen von 7,2 m bis 12,2 m, die über keinen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen und bis zum 30. April 2009 genehmigt wurden.	Merkmal Risikoklasse 2.

Gewerbebebauung

Risiko	Bemerkungen
Gewerbegebiete	Merkmal Risikoklasse 2.
bauliche Anlagen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr	Merkmal Risikoklasse 4.

Fortsetzung Anlage A1 - Risikoklassenbestimmung für den Ausrückebereich Heidgraben

Mehrbedarf, der nicht in der Risikoklasse berücksichtigt ist:

Verkehrsträger

Risiko	Bemerkungen
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit hohem Anteil Schwerlast- und Busreiseverkehr	
Eisenbahnstrecken mit Personen- und Güterverkehr	

Anlage A2 - Vorhandene Löschfahrzeuge im Ausrückebereich Heidgraben

In dieser Tabelle können Sie sehen, mit welchen Punktzahlen die vorhandenen Löschfahrzeuge bewertet werden.

ID	Fahrzeugtyp	Punktzahl
1	LF 8 leicht	90
2	LF 8/6	115
	Summe aller Löschfahrzeuge:	205

Anlage A3 - Gesamtstatus für den Ausrückebereich Heidgraben

Der Gesamtstatus für diesen Bereich gliedert sich in 4 Abschnitte:

- 1. Sicherheitsbilanz
- 2. Einsatzmittel
- 3. Hilfsfrist
- 4. Einsatzkräfte

Gesamtstatus

Entweder liegen nicht alle erforderlichen Daten vor oder in einzelnen Teilen dieses Ausrückebereiches bestehen Defizite. Bitte prüfen Sie die aufgeführten Einzelbetrachtungen.

Gesamtstatus



1. Sicherheitsbilanz

Die Bestimmung der Risikoklasse und der dafür erforderlichen Fahrzeugpunkte ergibt folgende Resultate:

Einwohnerinnen und Einwohner: 2704

Risikoklasse: 4

Löschfahrzeuge	im Ausrückebereich	nachbarschaftliche Löschhilfe	Gesamt
Vorhanden	205 Punkte	0 Punkte	205 Punkte
Bedarf	191 Punkte	35 Punkte	226 Punkte
Differenz	14 Punkte	-35 Punkte	-21 Punkte

Die Fahrzeugbilanz ist negativ.

Status Sicherheitsbilanz



2. Einsatzmittel

In diesem Ausrückebereich treffen folgende Löschfahrzeuge nach 8 bzw. 13 Minuten an der Einsatzstelle ein:

Fahrzeugpunkte nach 8 Minuten	Fahrzeugpunkte nach 13 Minuten	Bemerkungen
115 Punkte LF 8/6 (ID 2 - Heidgraben)	90 Punkte LF 8 leicht (ID 1 - Heidgraben)	

Die Eintreffzeiten der Löschfahrzeuge sind für diesen Bereich ausreichend

Status Einsatzmittel



3. Hilfsfrist

Im vorliegenden Ausrückebereich werden die folgenden Aktionsradien innerhalb der Hilfsfrist abgedeckt:

Länge Ost	Breite Nord	Ausrückzeit	Anmarschzeit / Radius			
			Eintreffzeit 8 Minuten		Eintreffzeit 13 Minuten	
9,68°	53,71°	5 Minuten	3 Min.	1,4 km	8 Min.	3,8 km

Es wurde bestätigt, dass alle für das Schutzziel möglichen Einsatzstellen innerhalb der Hilfsfrist erreichbar sind.

Status Hilfsfrist



4. Einsatzkräfte

Die Auswertung der verfügbaren Einsatzkräfte und Funktionen ergibt folgendes Ergebnis:

Funktionen	insgesamt an der Einsatzstelle verfügbar		Bemerkungen
	nach 8 Minuten	nach 13 Minuten	
Einsatzleitung	1	2	
Gruppenführung	1	3	
Maschinisten	2	4	
Einsatzkräfte (mit Atemschutz)	4	8	
Einsatzkräfte (ohne Atemschutz)	3	7	
Summe	11	24	

Die Anzahl der Einsatzkräfte ist für diesen Ausrückebereich ausreichend.

Status Einsatzkräfte



Anlage A3 Teil 5 - Handlungsmatrix für den Ausrückebereich Heidgraben

In der unten stehenden Handlungsmatrix werden Stellschrauben und Maßnahmen aufgeführt, die eine direkte Wirkung auf die festgestellten Mängel haben. Bitte achten Sie auf die Spalten mit der roten Statusampel und ggfs. die weiteren Auswirkungen der Maßnahmen in den anderen Spalten.

Stellschraube, zugehörige Maßnahmen	Maßnahmen wirken unmittelbar auf			
	Sicherheitsbilanz	Einsatzmittel	Hilfsfrist	Einsatzkräfte
	 Rot	 Grün	 Grün	 Grün
Zuschnitt der Ausrückebereiche: Neuordnen der Ausrückebereiche	Risikoklasse und Löschfahrzeuge		Aktionsradien	Verfügbarkeit
Anzahl und Einsatzwert der Löschfahrzeuge: Beschaffen von Löschfahrzeugen	Vorhandene Fahrzeugpunkte	Verfügbare Fahrzeugpunkte an der Einsatzstelle		Personal- und Funktionsbedarf
Ersatzbeschaffung: Planen von Ersatzbeschaffungen durch ein zukunftsorientiertes Fahrzeugkonzept.	Vorhandene Fahrzeugpunkte	Fahrzeugpunkte an der Einsatzstelle		Personal- und Funktionsbedarf

Anlage A4 - Fahrzeugentwicklung der Löschfahrzeuge für den Ausrückebereich Heidgraben

Diese Anlage gibt Informationen zum Alter der Löschfahrzeuge, deren verbleibende Nutzungsdauer und des geschätzten Finanzbedarfs für eine Wiederbeschaffung:

ID	Löschfahrzeug	Bau-jahr	Nutz-ungs-dauer Jahre	Alter Jahre	Rest-nutz-ung Jahre	Ersatz im Jahr	Schätzneu-preis in 2015	Schätzneu-preis im Jahr der Neuanschaffung *
1	LF 8 leicht	1977	30	40	-10	2007	275.000 € (LF 10)	275.000 € (LF 10)
2	LF 8/6	1999	30	18	12	2029	275.000 € (LF 10)	316.000 € (LF 10)

* Gerechnet mit einer mittleren Preissteigerung von 1% pro Jahr. Bei nicht mehr der aktuellen Norm entsprechenden Löschfahrzeugen wird falls vorhanden ein vergleichbares Nachfolgelöschfahrzeug berücksichtigt. Für Löschfahrzeuge, die nicht mehr der Norm entsprechen und für die es keine Nachfolgelöschfahrzeuge nach DIN gibt, erfolgt keine Kostenermittlung.

Status Fahrzeugentwicklung

Bei mindestens einem Löschfahrzeug ist die geplante Nutzungsdauer abgelaufen. Bei mindestens einem Löschfahrzeug ist die Wirtschaftlichkeit zu prüfen.



Rot

Anlage A5 - Personalentwicklung für den Ausrückebereich Heidgraben

Diese Anlage gibt Informationen zur Gesamtstärke der Einsatzkräfte und des Altersdurchschnitts.

Bewertung der Gesamtstärke

Die in diesem Bereich vorhandenen Löschfahrzeuge, Rüst- und Gerätewagen sowie Hubrettungsfahrzeuge geben eine Mindeststärke der Einsatzkräfte vor:

Funktionen	EL/GF	MA	AT	TR	Gesamt
Gesamtstärke	11	6	11	8	36
Bedarf der Fahrzeuge					
LF 8 leicht	1	1	4	3	9
LF 8/6	1	1	4	3	9
Summe Bedarf Fahrzeuge	2	2	8	6	18
Mindeststärke *	4	4	16	26	50
Differenz	7	2	-5		-14

Status Gesamtstärke

Es gibt nicht ausreichend Atemschutzgeräteträgerinnen oder -träger. Die Gesamtstärke der Einsatz- und Reserveabteilung ist nicht ausreichend.



Legende

EL = Einsatzleitung, GF = Gruppenführung, MA = Maschinistin oder Maschinist, AT = Einsatzkräfte (Atemschutzgeräteträger), TR = Einsatzkräfte (keine Atemschutzgeräteträger)

* Laut Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zur Gliederung und Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren ist jedes Löschfahrzeug mehrfach zu besetzen, wobei jede Einsatzkraft nur in einer Funktion gezählt werden darf.

Fortsetzung Anlage A5 - Personalentwicklung für den Ausrückebereich Heidgraben

Bewertung der Altersstruktur

Funktionen	EL/GF	MA	AT	TR	Gesamt	Anteil %
Vorhandene Gesamtstärke	11	6	11	8	36	100,0 %
davon 18 bis 29 Jahre (Jahrgang 1988 bis 1999)	0	0	1	4	5	13,9 %
davon 30 bis 39 Jahre (Jahrgang 1978 bis 1987)	3	1	5	2	11	30,6 %
davon 40 bis 49 Jahre (Jahrgang 1968 bis 1977)	4	3	3	1	11	30,6 %
davon 50 bis 67 Jahre (Jahrgang 1950 bis 1967)	4	2	2	1	9	25,0 %
Einsatzabteilung (bis 49 Jahre)	7	4	6	7	27	75,0 %
Reserveabteilung (ab 50 Jahre)	4	2	2	1	9	25,0 %

Bewertung Alterstruktur

Der Altersdurchschnitt aller Einsatzkräfte wird mit 42,0 Jahren angenommen und Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung müssen eingeleitet werden. Die Einsatzabteilung (Alter weniger als 50 Jahre) ist nicht ausreichend besetzt. Bei der vorhandenen Fahrzeugausstattung müssen mindestens 34 Mitglieder der Einsatzabteilung angehören.



Legende

EL = Einsatzleitung, GF = Gruppenführung, MA = Maschinistin oder Maschinist, AT = Einsatzkräfte (Atemschutzgeräteträger), TR = Einsatzkräfte (keine Atemschutzgeräteträger)

Anlage A6 - Einsatzstatistik für den Ausrückebereich Heidgraben

Diese Anlage gibt Informationen über die Einsatzzahlen der letzten 5 Jahre.

Jahr	Brandbekämpfung	Technische Hilfe	Fehlalarme	Sonstige	Gesamt	Anteil
2016	2	11	0	2	15	16,5 %
2015	6	9	1	0	16	17,6 %
2014	5	5	0	1	11	12,1 %
2013	2	33	0	2	37	40,7 %
2012	1	10	0	1	12	13,2 %
Gesamt	16	68	1	6	91	100,0 %
Anteil	17,6 %	74,7 %	1,1 %	6,6 %	100,0 %	

Anlage A7 - Vorhandene Sonderfahrzeuge im Ausrückebereich Heidgraben

Diese Anlage listet alle im Ausrückebereich vorhandenen Sonderfahrzeuge auf und deren taktischer Aufgabenbereiche.

ID	Fahrzeugtyp	Taktischer Aufgabenbereich
1	ELW 1	Einsatzleitung

Anlage A8 - Stellplatzgrößen der Lösch- und Sonderfahrzeuge für den Ausrückebereich Heidgraben

Diese Anlage gibt Empfehlungen über erforderliche Stellplatzgrößen im Feuerwehrhaus:

ID	Lösch-/Sonderfahrzeug	Länge	Höhe	Stellplatzgröße	Stellfläche B x L	Durchfahrt B x H
1	LF 8 leicht	<= 8,00 m	<= 3,50 m	2	4,50 x 10,00 m	3,50 x 3,50 m
2	LF 8/6	<= 8,00 m	<= 3,50 m	2	4,50 x 10,00 m	3,50 x 3,50 m
0	ELW 1	<= 6,00 m	<= 3,50 m	1	4,50 x 8,00 m	3,50 x 3,50 m
Max. Einzelfläche B x L / B x H					4,50 x 10,00 m	3,50 m x 3,50 m
Gesamte Stellfläche B x L*					14,50 m x 10,00 m	

Bitte beachten Sie, dass hier die Größe der Fahrzeuge nach DIN-Norm zu Grunde gelegt und die individuelle Ausstattung nicht berücksichtigt ist.

* einschließlich 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand in der Breite

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0512/2018/HD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 06.03.2018
Bearbeiter: Lars Schliewe	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingarten der Gemeinde Heidgraben	19.03.2018	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	20.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	27.03.2018	öffentlich

Neubau eines Feuerwehrgerätehauses

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Heidgraben denkt über den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses nach, da das bestehende Feuerwehrgerätehaus nicht mehr den aktuellen Standards entspricht. Hierbei sind der Platzmangel in den Fahrzeughallen, die fehlenden technischen Ausstattungen (wie z.B. Abgasrückhaltesysteme für die Löschfahrzeuge in der Fahrzeughalle) als auch die fehlenden Umkleidemöglichkeiten für das Personal der Freiwilligen Feuerwehr Heidgraben hervorzuheben.

Die Unfallkasse erteilt seit Jahren daher auch nur eine befristete Sondergenehmigung zum Betreiben und Nutzen dieses Feuerwehrgerätehauses.

Die Amtsverwaltung GuMS steht grundsätzlich einem Neubau eines Feuerwehrgerätehauses positiv gegenüber.

Der jetzige Standort des bestehenden Feuergerätehauses kann nicht für einen Neubau übernommen werden. Es müsste daher ein neuer Standort gefunden werden.

Zur möglichen Neuerrichtung des Feuerwehrgerätehauses gibt es bereits mehrere denkbare neue Standorte. Alle ins Gespräch gebrachten Standorte befinden sich im Eigentum der Gemeinde Heidgraben. Im Folgenden wird kurz skizziert, welche planungsrechtlichen Anforderungen an den jeweiligen Standorten existieren.

Standort 1: Teilfläche des Parkplatzes zwischen der Uetersener Straße und dem Sportplatz

Diese Fläche, dargestellt im Lageplan Nr. 1, ist im gemeindlichen Flächennutzungsplan als Verkehrsfläche ausgewiesen. Diese Darstellung wird im Bebauungsplan Nr. 5 aufgegriffen. Dieser Bebauungsplan sieht für diese Fläche eine öffentliche Parkplatzfläche vor.

Aus diesem Grunde ist die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses an diesem

Standort planungsrechtlich derzeit unzulässig. Die Gemeinde kann allerdings den Flächennutzungsplan sowie den Bebauungsplan ändern. Entlang der Uetersener Straße sind diverse gemeindliche Nutzungen vorhanden. Die Nähe zu den Sportplatzanlagen und zum Bauhof erzeugen keine planungsrechtlichen Spannungen. Die Änderung der Pläne zu Gunsten der Ausweisung eines Sondergebietes für die Feuerwehr wird aus Sicht der Verwaltung deshalb unproblematisch gesehen.

Es bleibt zu klären, wie mit dem Entfall der Parkplätze umgegangen werden soll. Darüber hinaus ist frühzeitig zu klären, welches Areal der Feuerwehr zugesprochen werden soll. Die Fläche kann großzügig bemessen werden, um für eine etwaige Erweiterung gewappnet zu sein.

Standort 2: Freifläche zwischen der Uetersener Straße und dem Bauhof

Diese Fläche, dargestellt im Lageplan Nr. 2, ist im gemeindlichen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen. Es existiert kein Bebauungsplan für diese Fläche. Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 beinhaltet sowohl die Halle des Bauhofes als auch den östlich gelegenen Parkplatz. Er spart jedoch die Fläche zwischen der Uetersener Straße und dem Bauhof aus. Daher richtet sich die Zulässigkeit der Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses an dieser Stelle nach § 34 BauGB. Demnach ist das sog. Einfügegebot zu wahren. Ob der mögliche Neubau dies einhält, ist derzeit nicht abschließend zu klären. Aufgrund des Erfordernisses, mehrere Stände zu errichten ergibt sich eine gewisse Länge des Gebäudes. Allein die Länge spricht bereits gegen die Einhaltung des Einfügegebotes.

Sollte sich der avisierte Baukörper nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen, besteht die Möglichkeit, den Bebauungsplan Nr. 5 zu ändern. Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes müsste in diesem Fall die Erweiterung des Plangeltungsbereiches um die betreffende Fläche sein. Dieser Bereich wäre dann als Sondergebiet für die Feuerwehr auszuweisen. Entlang der Uetersener Straße sind diverse gemeindliche Nutzungen vorhanden. Die Nähe zu den Sportplatzanlagen und zum Bauhof erzeugen keine planungsrechtlichen Spannungen. Die mögliche Änderung des Planes wird aus Sicht der Verwaltung deshalb unproblematisch gesehen.

Die Fläche ist jedoch begrenzt. Durch die notwendige Zuwegung zum Kunstrasenplatz scheidet eine Erweiterung in östlich Richtung aus. Es ist daher genau zu prüfen, ob auf diesem Grundstück ein Gerätehaus vernünftig platzierbar ist und ob ein etwaiger Anbau in ein paar Jahren möglich wäre.

Standort 3: Teilfläche des derzeitigen Kleingartengeländes an der Betonstraße.

Das Kleingartengelände ist aktuell im Flächennutzungsplan als Fläche für den Kleingarten ausgewiesen. Es existiert kein gemeindlicher Bebauungsplan. Um auf dieser Fläche ein Feuerwehrgerätehaus errichten zu dürfen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Bei einer Kombination aus einer Sondergebietsfläche für die Feuerwehr an der Betonstraße und einem Wohngebiet im rückwärtigen Bereich in Richtung Egyptenkoppel besteht die Möglichkeit, den Bebauungsplan nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen. Dies ist aufgrund der Größe der Fläche von deutlich unter 20.000 m² und der Wiedernutzbarmachung einer Fläche möglich. Im beschleunigten Verfahren wird auf die frühzeitige Beteiligung verzichtet. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden. Ein Ausgleich wird nicht erforderlich. Zudem kann bei der Wahl des beschleunigten Verfahrens auf eine separate Änderung des Flächennutzungsplanes verzichtet werden. Nach § 13 a BauGB kann der Flächennutzungs-

plan lediglich nachrichtlich berichtet werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Durchführung eines derartigen Verfahrens an der Stelle unproblematisch.

Finanzierung:

Die Baukosten für einen Neubau eines Feuerwehrgerätehauses sind in jedem Fall über eine Kreditfinanzierung abzudecken.

Entsprechende Planungskosten in Höhe von ca. 60.000,00 € sind in einem Nachtragshaushalt bereitzustellen um die ersten Planungen in diesem Jahr anschieben zu können.

Fördermittel durch Dritte:

Aktuell gibt es für das o.g. Projekt keine Fördermöglichkeiten.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingarten empfiehlt / Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, den Neubau eines Feuerwehrgeräteshauses.

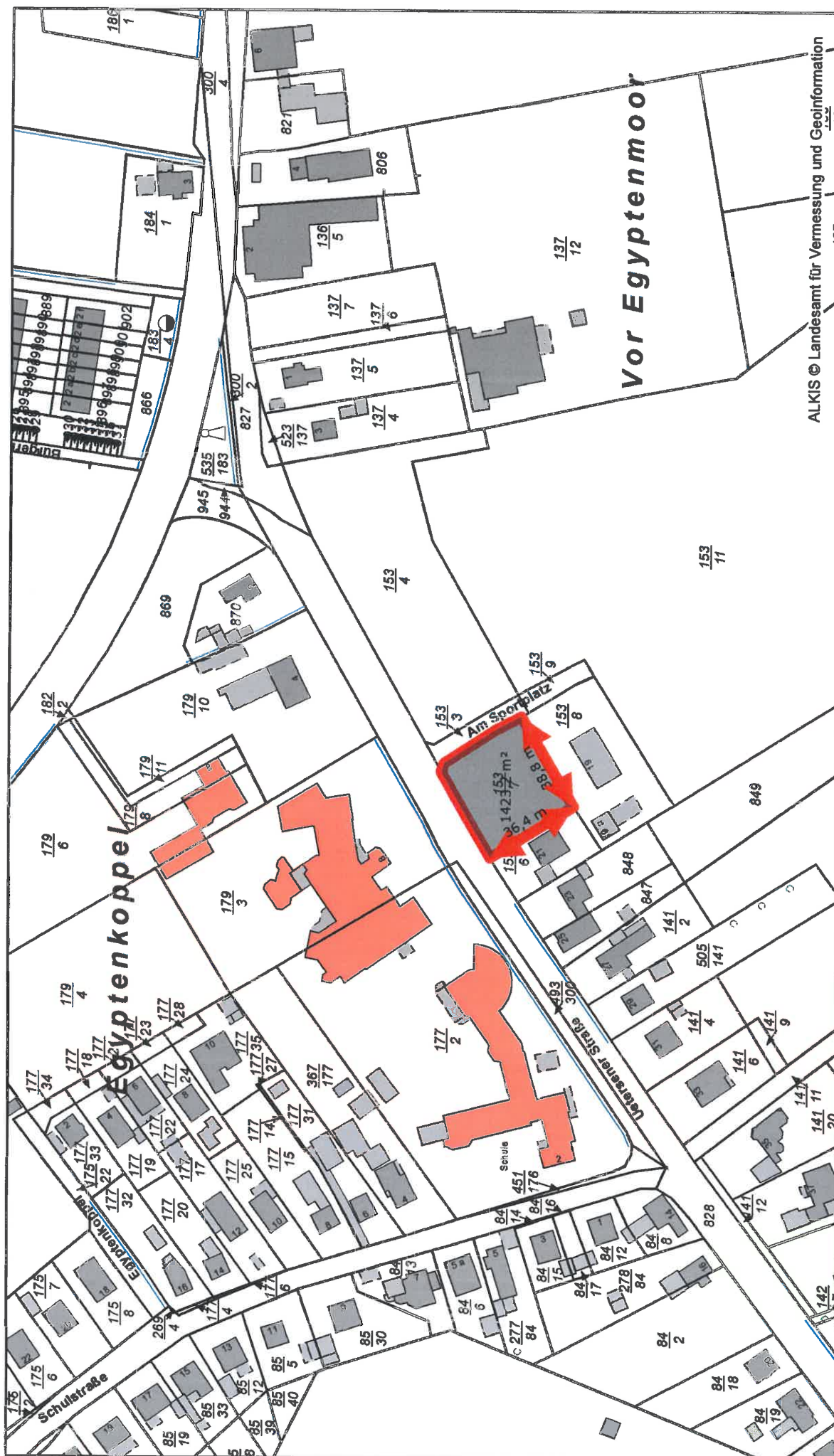
Planungskosten in Höhe von 60.000,00 € sind in einem Nachtragshaushalt bereitzustellen.

Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingarten empfiehlt / Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, das neue Feuerwehrgerätehaus an Standort zu errichten.

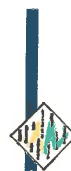
Ernst-Heinrich Jürgensen
(Bürgermeister)

Anlagen:

- 1: Lageplan Nr.1
- 2: Lageplan Nr.2
- 3: Lageplan Nr.3
- 4: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 5



ALKIS © Landesamt für Vermessung und Geoinformation



Amt Geest und Marsch Südholstein

Amisstraße 12
25436 Moorrege

nicht amtlicher Kartenauszug



0 0,14 km

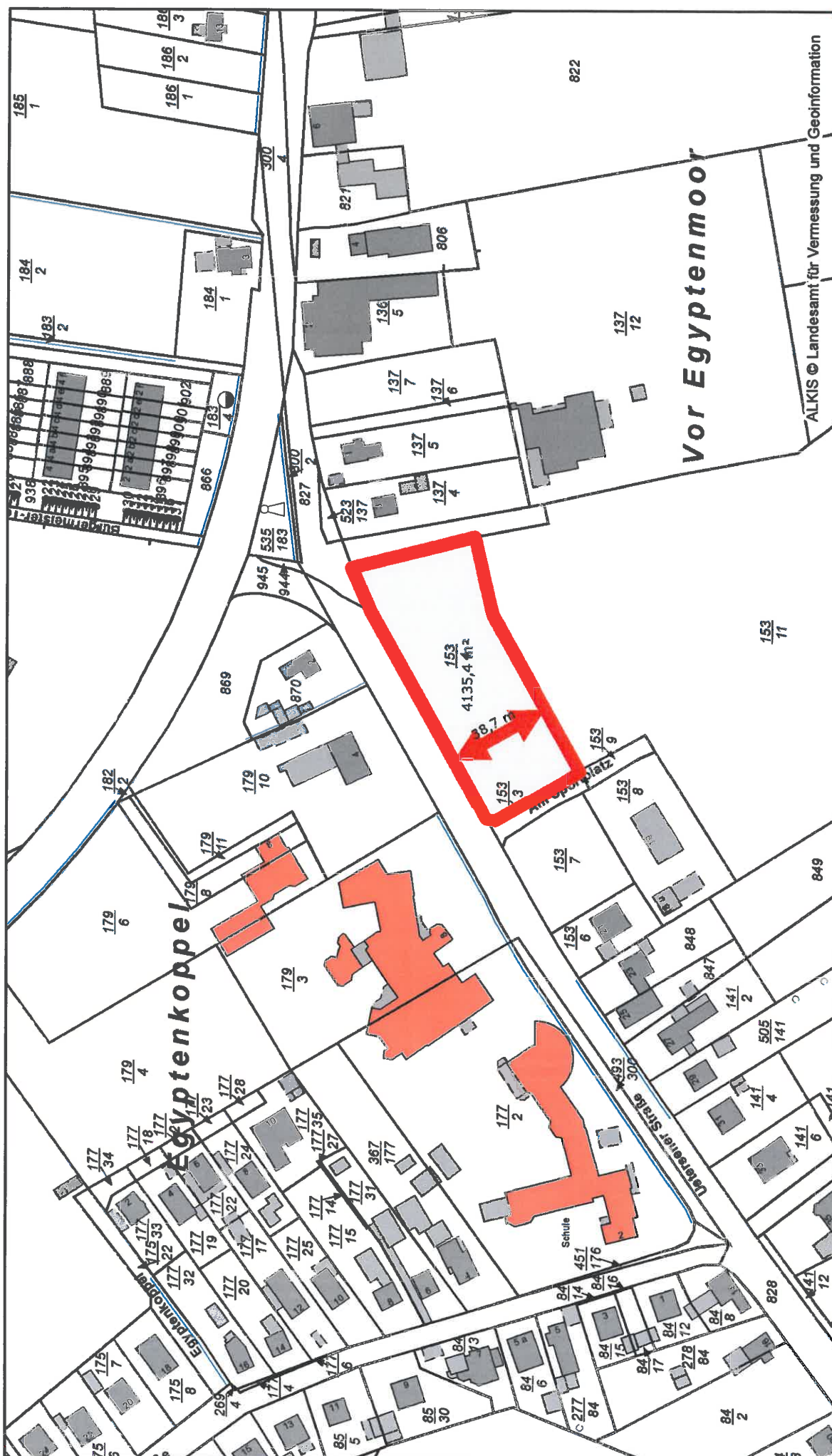
Erstellt für Maßstab 1:2.000

Ersteller

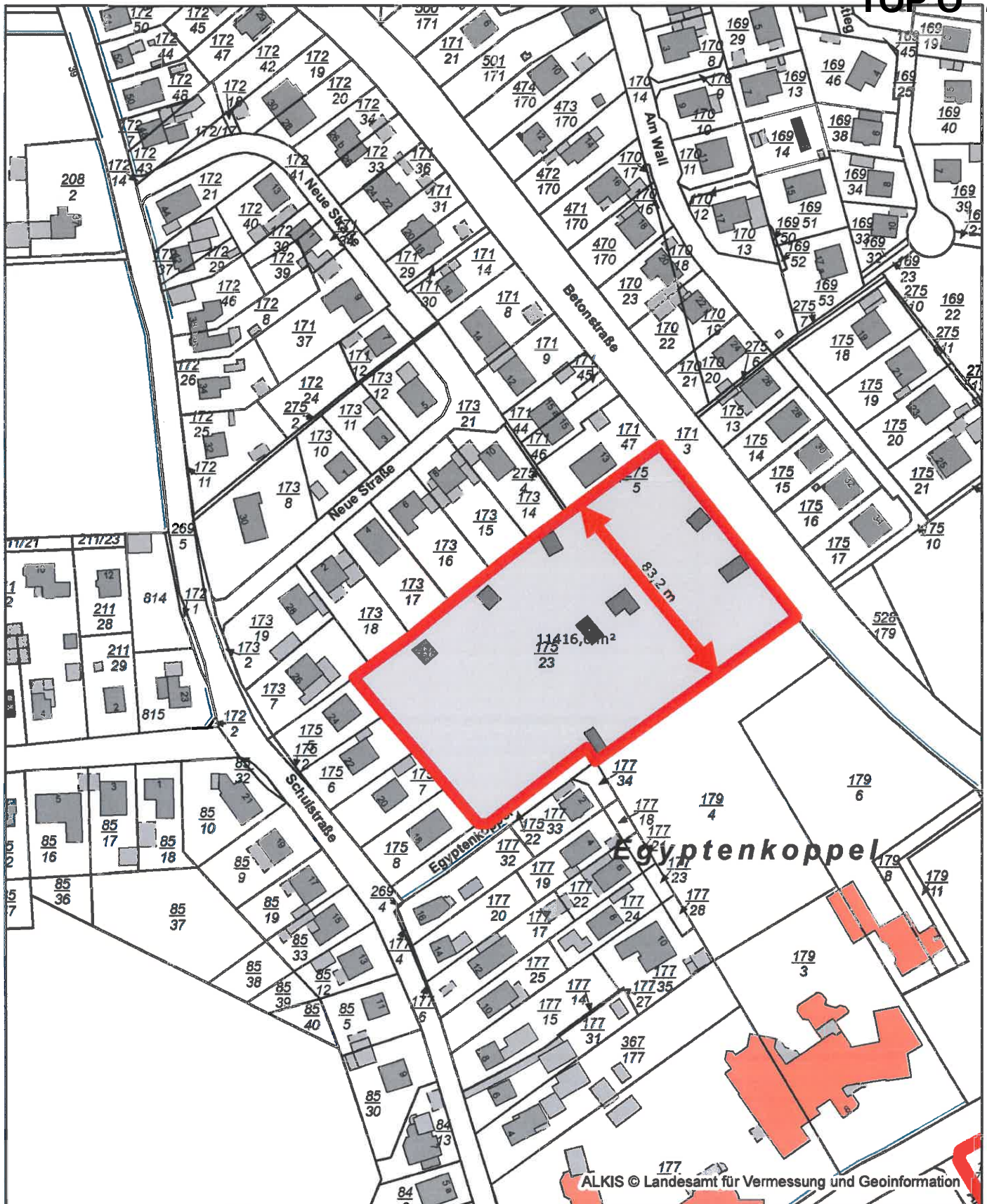
Erstellungsdatum 07.03.2018



Datenauszug



	Datenauszug Erstellt für Maßstab 1:2.000 Ersteller Erstellungsdatum 07.03.2018 0 0.14 km N Amt Geest und Marsch Südholstein Amisstraße 12 25436 Moorrege nicht amtlicher Kartenauszug ALKIS © Landesamt für Vermessung und Geoinformation
--	--



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:2.000



Ersteller

Erstellungsdatum 07.03.2018

Amt Geest und Marsch Südholstein

Amtsstraße 12
25436 Moorrege

nicht amtlicher Kartenauszug



Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 5

Teil A - Planzeichnung -

Maßstab 1:1000



Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0505/2018/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 28.02.2018
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-420

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	20.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	27.03.2018	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen 2. Halbjahr 2017

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **2.500,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 2. Halbjahres 2017 belaufen sich auf 12.539,11 €

Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Die Information des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen bis zum Stand 31.12.2017 wird zur Kenntnis genommen.

(E.-H. Jürgensen)

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen 2. Halbjahr 2017

Information des Bürgermeisters
für das 2. Halbjahr 2017 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Heidgraben

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 2.500,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags- haushalt) mit Soll- veränderungen	Anordnungs- soll	Mehrbetrag	davon bereits berichtet/ genehmigt	noch zu berichten	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5	6	7	8
00000.660000	Verfügun gsmittel	1.200,00	1.255,90	55,90		55,90	
02000.661000	Mitgliedsbeiträge	2.800,00	3.107,57	307,57		307,57	Beitragserhöhungen beim S.-H. Gemeindetag (+ 48,57 €) und beim Kommunalen Arbeitgeberverband (+ 241 €) Neu Mitgliedsbeitrag Jagdgenossenschaft 33 €
05200.650000	Geschäftsausgaben	0,00	19,41	19,41		19,41	Verpflegung Wahlhelfer
13000.640000	Versicherung der Feuerwehrleute	5.200,00	5.587,43	387,43		387,43	Höherer Beitrag und Umlage aufgrund veränderter Umlagegrundlagen (Einwohnerzahl, gestiegener Beitrags- und Umlagesatz sowie Umlage für den Fond "nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden" im Feuerwehrdienst)
13000.717010	Zuschüsse zum Erwerb des Führerscheins Klasse C	2.000,00	3.032,72	1.032,72		1.032,72	Zwei Führerscheinausbildungen
21110.661000	vermischte Ausgaben	200,00	204,34	4,34		4,34	
21140.520000	Gerätekauf und -unterhaltung	500,00	730,86	230,86		230,86	u.a. Spiele und Spielgeräte, Abokosten für SCOLA-Software Ganztagsgrundschule
21150.650000	Geschäftsausgaben	0,00	7,38	7,38		7,38	Bastelbedarf für die Ferienbetreuung

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt) mit Soll-veränderungen	Anordnungs-soll	Mehrbetrag	davon bereits berichtet/ genehmigt	noch zu berichten	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5	6	7	8
30000.600000	Kosten der Partnerschaftspflege	2.000,00	2.021,52	21,52		21,52	Besuch Partnergemeinde aus Challes und Teilnahme am Forum des Deutsch-Französischen Jugendaustausches sowie am Jahreskongress des Verbandes der Deutsch-Französischen Vereinigungen in Hamburg
36000.717000	Zuschüsse für die Reetdachunterhaltung	1.000,00	1.708,60	708,60		708,60	Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2015 werden die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für die Erhaltung von Reetdächern in der Gemeinde Heidgraben weiter aufrecht erhalten. In 2017 sind fünf Antragsteller bezuschusst worden.
43000.520000	Kauf und Unterhaltung von Einrichtungsgegenständen	1.000,00	1.996,54	996,54		996,54	Die Neuanschaffung von Vorhängen für die Altentagesstätte (1.600,13 €) wurde durch eine Spendeneinnahme finanziert.
43100.590000	Seniorenbetreuung	5.000,00	6.698,71	1.698,71		1.698,71	Seniorenausfahrt und -weihnachtsfeier, Plattdeutscher Nachmittag. Spenden in Höhe von 1.500 € und Teilnehmerbeiträge in Höhe von 2.910 € insgesamt 4.410 € stehen den Ausgaben von 6.698,71 € gegenüber.
46400.570000	Lehr- und Lernmittel	3.530,29	3.824,86	294,57		294,57	für die KiTa
46400.672000	Kostenanteile für Kindertagesstätten in anderen Orten	50.000,00	52.353,50	2.353,50		2.353,50	Kostenabrechnungen 2016/2017
63000.520000	Kauf von Straßenschildern	2.500,00	2.691,45	191,45		191,45	erforderlicher Mehrbedarf
70000.672020	Kostenanteil an die Stadt Uetersen	2.600,00	3.286,38	686,38		686,38	Schmutzwasserdurchleitungsgebühr 2016 für den Erlengrund
70000.680000	Kalkulatorische Abschreibung	84.600,00	86.346,00	1.746,00		1.746,00	Abschreibung 2017 für die Schmutzwasserbeseitigungsanlage
76100.530000	Mieten und Pachten	24.500,00	24.753,87	253,87		253,87	für das Inventar Laden/Backshop MarktTreff
77100.562000	Aus- und Fortbildung	2.600,00	2.919,60	319,60		319,60	für Baumkontroll-Seminar I und II, Seminar "Ölspuren", Seminar "Freischneider", Schulung "Nagerbekämpfung"

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt) mit Soll-veränderungen	Anordnungs-soll	Mehrbetrag	davon bereits berichtet/ genehmigt	noch zu berichten	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5	6	7	8
77100.661000	Mitgliedsbeiträge	0,00	135,00	135,00		135,00	Mitgliedsbeitrag Maschinenring. Die Mitgliedschaft ist zum Jahresende 2017 gekündigt.
77100.680008	Abschreibung PI-BH 4252 Iseki-Schlepper	5.300,00	5.539,15	239,15		239,15	Höhere Abschreibung aufgrund der Anschaffung des Salzstreuer Samasz 600 BH 4252 in 2016.
21110.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen Grundschule	13.000,00	13.506,25	506,25		506,25	Telefonanlage (3.036,31 €). Das Smartbord (5.476,38 €) und die Anbauteile für Spielturm (1.818,32 €) wurden vom Schulverein in voller Höhe bezuschusst.
46400.940000	Baukosten Holzhaus	1.500,00	1.569,91	69,91		69,91	für KiTa
77100.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen Bauhof	12.700,00	12.972,45	272,45		272,45	Diverse Anschaffungen wie Freischneider, Dreibein mit Seilwinde , Mulcher, Motorsense, Hochentaster, Akku-Pendehubstichsäge, Kappsäge, Motorsäge, Kehrgutbehälter für Iseki und Erneuerung einer Kehrbürste.
	Gesamt	223.730,29	236.269,40	12.539,11	0,00	12.539,11	
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung						12.539,11	Stand 31.12.2017

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0506/2018/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 28.02.2018
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-420

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	20.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	27.03.2018	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bis 31.12.2017

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2017 im Verwaltungshaushalt auf 46.915,49 € und im Vermögenshaushalt auf 4.433,55 €.

Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

Finanzierung:

Die Deckung der oben genannten Haushaltsüberschreitungen ist durch Mehreinnahmen sowie Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 46.915,49 € und im Vermögenshaushalt mit 4.433,55 € zu genehmigen.

(E.-H. Jürgensen)

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 31.12.2017)

Haushaltsüberschreitungen 2017 der Gemeinde Heidgraben

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt und Sollver-änderungen)	Anordnungssoll	Mehrbetrag	davon bereits genehmigt	noch zu genehmigen	Begründung
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8
	Verwaltungshaushalt						
DK 6	Freiwillige Feuerwehr	33.300,00	38.016,95	4.716,95		4.716,95	Die Mehrausgaben fallen hauptsächlich für Dienst- und Schutzkleidung an.
21140.620000	Verpflegungskosten	18.000,00	21.075,88	3.075,88		3.075,88	Mehr Essenskinder in der Offenen Ganztagschule
DK 169	Innere Verrechnungen für Erstattung der Leistungen des Bauhofes	282.500,00	311.482,24	28.982,24		28.982,24	Mehr Erstattungen für Leistungen des Bauhofes als eingeplant. Die größten Posten der Mehrleistungen fallen in die Bereiche Gemeindestraßen (15.168,45 €) und landwirtschaftliche Wirtschaftsweg (9.398,88 €).
90000.810000	Gewerbesteuerumlage	142.500,00	147.438,00	4.938,00		4.938,00	Schlussrechnung IV. Quartal 2016 in Höhe von 14.707,00 € sowie Vorauszahlungen 2017 in Höhe von 132.731 €.
91000.685000	Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals	600,00	5.802,42	5.202,42		5.202,42	Die kalkulatorische Mehrverzinsung resultiert daraus, dass die eingeplanten höheren Abschreibungen im Bereich Schmutzwasserbeseitigungsanlagen für die Kanalsanierung und Umrüstung der Stromversorgung von Pumpstationen noch nicht greifen, da die Maßnahmen noch nicht abgeschlossen sind.
	Summe	476.900,00	523.815,49	46.915,49	0,00	46.915,49	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						46.915,49	Stand 31.12.2017
	Vermögenshaushalt						
13000.935001	Erwerb von Digitalsprechfunkgeräten	1.000,00	5.433,55	4.433,55	4.433,55	0,00	Digitalfunkgeräte samt Zubehör und Montage Digitalfunk LF 8
56000.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen -Sportstätte-	0,00	4.179,88	4.179,88		4.179,88	Berechnungspumpe
				0,00	0,00	0,00	
	Summe	1.000,00	9.613,43	8.613,43	4.433,55	4.179,88	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						4.179,88	Stand 31.12.2017